

Bürgerwind Barlt West

GmbH & Co. KG

- Beteiligungsprospekt -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	6
1.1 Angaben über die für den Inhalt des Prospektes verantwortlichen Personen oder Gesellschaften ...	6
1.2 Erklärung der für den Inhalt des Prospektes verantwortlichen Personen oder Gesellschaften.....	6
2 Die Beteiligung im Überblick	7
2.1 Hinweis	7
2.2 Prospektgegenstand.....	8
2.3 Gesellschaft.....	8
3 Wesentliche Risiken der Beteiligung	10
3.1 Allgemeines.....	10
3.2 Prognosegefährdende und anlagegefährdende Risiken.....	11
3.2.1 Auswahl des Anlageobjekts	11
3.2.2 Aufbringung des Kommanditkapitals	11
3.2.3 Geplante Ausschüttungen	12
3.2.4 Insolvenz der Komplementärin.....	12
3.2.5 Insolvenz von Vertragspartnern.....	12
3.2.6 Prognostizierte Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung.....	12
3.2.7 Ertrags- und Liquiditätsprognosen	13
3.2.8 Ertragsprognose, äußere Einflüsse	13
3.2.9 Kostenrisiko	13
3.2.10 Inflationsrisiko	14
3.2.11 Darlehen und Darlehenszinsen.....	14
3.2.12 Änderung Guthabenzins, Kursschwankungen	14
3.2.13 Behördliche Genehmigungen	14
3.2.14 Klimaveränderungen und Versicherungsschutz	15
3.2.15 Stromabnahme, Netzverträglichkeit und das Erneuerbare-Energien-Gesetz	15
3.2.16 Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)	16
3.2.17 Reparaturen und Rückbaukosten	16
3.2.18 Standort- und Umweltrisiko	17
3.2.19 Umweltbelastungs- und Vergiftungsrisiko	17
3.2.20 Personen der Betriebsführung.....	17
3.2.21 Risiko der Kapitalaufbringung.....	17
3.2.22 Fertigstellung und Inbetriebnahme	18
3.2.23 Totalverlust.....	18
3.2.24 Zwangsweise Verwertung	18
3.2.25 Beteiligung am Erlöspool.....	19
3.3 Anlegergefährdende Risiken.....	19
3.3.1 Haftung der Kommanditisten	19
3.3.2 Mitspracherecht der Kommanditisten	20
3.3.3 Handelbarkeit der Anteile	20
3.3.4 Fremdfinanzierung von Anteilen	20

3.4 Steuerrecht	21
3.5 Abschließender Hinweis	21
4 Anlageobjekt.....	22
4.1 Investitionskriterien	22
4.2 Marktumfeld.....	22
4.3 Potentielle Windkraftanlage	23
4.4 Berechnung des Windpotentials und des Energieertrages für einen Standort Barlt	23
5 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage.....	25
5.1 Verfahrensrechtliche Aspekte und Informationen zu Steuererklärungen	25
5.2 Einkommensteuerrechtliche Aspekte nach Auffassung des Anbieters.....	26
5.2.1 Einkunftsart der Mitunternehmerstellung	26
5.2.2 Besteuerungsverfahren und Sonderbetriebsausgaben	26
5.2.3 Gewinn- und Verlustverteilung.....	26
5.2.4 Gewinnerzielungsabsicht.....	27
5.2.5 Gewinn- und Verlustermittlung	27
5.2.6 Verluste der Investitions- und Anlaufphase sowie Abschreibungen	28
5.2.7 Begünstigung nicht entnommener Gewinn – Option gemäß § 34a EStG	28
5.2.8 Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG	28
5.2.9 Beendigung der Beteiligung.....	29
5.3 Gewerbesteuerrechtliche Aspekte nach Auffassung des Anbieters	29
5.4 Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtliche Aspekte nach Auffassung des Anbieters	29
5.5 Umsatzsteuerrechtliche Aspekte nach Auffassung des Anbieters.....	30
6 Pflichtangaben gemäß Verkaufsprospektgesetz i.V.m. Vermögensanlagen- Verkaufsprospektverordnung	31
6.1 Angaben über die Vermögensanlage	31
6.2 Angaben über den Emittenten.....	35
6.3 Angaben über das Kapital des Emittenten	39
6.4 Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten.....	40
6.5 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten.....	42
6.6 Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen.....	42
6.7 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten	45
6.8 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten.....	45
6.9 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten.....	47
6.10 Gewährleistete Vermögensanlagen	47
6.11 Verringerte Prospektanforderungen.....	47
7 Prognose	48
7.1 Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan.....	48
7.2 Prognostizierter Finanzierungs- und Kreditaufnahmeplan.....	48
7.2.1 Grundlagen der prognostizierten Finanzierung.....	48
7.2.2 Prognostizierter Verbindlichkeiten- / Forderungsspiegel	50

7.3	Eröffnungsbilanz und prognostizierte Ergebnisübersichten für 2011 bis 2015	52
7.3.1	Eröffnungsbilanz	52
7.3.2	Zwischenübersicht	52
7.3.3	Prognostizierte Ergebnisübersichten für 2011 bis 2015	53
7.3.4	Prognostizierte Wirtschaftlichkeitsberechnung	60
7.3.5	Prognostizierter Rentabilität in Abhängigkeit der Einspeiseleistung.....	61

Anhang.....62

	Abschrift der Beitrittsangebotserklärung zur Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG	62
	Abschrift der Registervollmacht	65
	Abschrift des Gesellschaftsvertrags der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG	67

Hinweis: Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1 Einleitung

1.1 Angaben über die für den Inhalt des Prospektes verantwortlichen Personen oder Gesellschaften

Der Anbieter des vorliegenden Beteiligungsangebots ist die

Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG,
mit Sitz in 25719 Barlt (Bundesstraße 26).

Für den gesamten Inhalt des Verkaufsprospekts übernimmt die

WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH,
mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15)

als Gründungsgesellschafterin und Komplementärin der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG die Verantwortung.

Ort und Datum der Prospektaufstellung:

Barlt, den 21. März 2011

1.2 Erklärung der für den Inhalt des Prospektes verantwortlichen Personen oder Gesellschaften

Die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg, Handelsregisternummer HRB 7541 PI, mit Sitz in Österstraße 15, 25693 Sankt Michaelisdonn als Prospektverantwortliche erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nur die bis zum 21. März 2011 erkennbaren und bekannten Sachverhalte bei der Prospektaufstellung Berücksichtigung gefunden haben.

Barlt, den 21. März 2011,

WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Prospektverantwortliche), vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Sönke Klüver und Herrn Reiner von Ahlften.

Sönke Klüver (Geschäftsführer)

Reiner von Ahlften (Geschäftsführer)

Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Anbieter), gesetzlich vertreten durch die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH, wiederum vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Sönke Klüver und Herrn Reiner von Ahlften.

Sönke Klüver (Geschäftsführer)

Reiner von Ahlften (Geschäftsführer)

2 Die Beteiligung im Überblick

2.1 Hinweis

Die in diesem Punkt gemachten Angaben sind nur als Einführung zu diesem Beteiligungsprospekt zu verstehen.

Jeder Anleger sollte vor seiner Entscheidung über eine Zeichnung der angebotenen Kommanditanteile dieses Projekts als Ganzes prüfen und seiner Anlageentscheidung zugrunde legen.

Die geplante Windkraftanlage soll in der Gemeinde Barlt errichtet werden. Der Ort Barlt ist eine dem Amt Mitteldithmarschen amtsangehörige Gemeinde des Kreises Dithmarschen in Schleswig-Holstein. Weitere Informationen hinsichtlich der in Frage kommenden Windkraftanlage erhalten Sie unter dem Gliederungspunkt 4.

Das Investitionsvolumen für die geplante Windkraftanlage beträgt etwa 5.190.000,00 Euro. Die Gesamtinvestition soll mit etwa 25 Prozent Eigenkapital finanziert werden. Das Haftungskapital der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG beträgt insgesamt 1.350.000,00 Euro (1.350 Stimmanteile; je 1000 Euro = 1 Stimme). Es sind bereits 20.000,00 Euro (20 Stimmanteile) durch die Gründungsgesellschafter gezeichnet. Demnach verbleiben einzuwerbende Kommanditanteile in Höhe von 1.330.000,00 Euro (1.330 Stimmanteile).

Sie beteiligen sich als Gesellschafter an einer Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft gemäß Handelsgesetzbuch (HGB). Der Name der Gesellschaft lautet Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG mit Sitz in 25719 Barlt (Bundesstraße 26). Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Emittent) wird im Folgenden als KG bezeichnet. Geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15).

Die Beteiligung an einer Windkraftanlage stellt eine bewusste unternehmerische Entscheidung für die zweckgebundene Verwendung Ihrer Mittel dar, die Ihnen zum Mitwirkungsrecht gebietet. Über die regelmäßigen Gesellschafterversammlungen hinaus, werden Sie durch die Geschäftsführung über aktuelle Ereignisse informiert.

Die Windkraftanlage wird voraussichtlich im vierten Quartal 2011 an das Stromnetz angeschlossen. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet am 31. August 2011.

In Kooperation mit dem Anlagenhersteller Repower Systems AG mit Sitz in 22297 Hamburg (Überseering 10) ist geplant, eine Windkraftanlage vom Typ 3.4M104 mit 3.370 Kilowatt Nennleistung, 98 Meter Nabenhöhe, 104 Meter Rotordurchmesser und 150 Meter Gesamthöhe zu errichten. Die Anlage wird als Testanlage errichtet. Der Serientyp 3XM soll auf seine Offshore-Tauglichkeit getestet werden. Die erprobte Serienanlage wird hierfür geringfügig verändert und mit zusätzlicher Überwachungs-, Mess- und Regeltechnik versehen. Ziel der Erforschung ist die Verlängerung von Service- und Wartungsintervallen durch verbesserte Komponenten in Verbindung mit einem zusätzlichen Überwachungssystem. Zunächst sind 15 Jahre als Forschungszeitraum geplant.

Es ist geplant, zwei Veranstaltungen für die Bürger Barlts und die Eigentümer der Grundstücke im Testflächengebiet Barlt West durchzuführen.

Die erste Veranstaltung dient der Information und Aufklärung sowie einer Einschätzung der Geschäftsführung der KG, in welcher Höhe die Zeichnungsberechtigten planen, Kommanditanteile zu zeichnen.

Im Rahmen der zweiten Veranstaltung erfolgt die Zeichnung der Anteile. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten – neben den Gründungskommanditisten – erfolgt abgestuft. In der ersten Stufe können nur natürliche und volljährige Personen mit Hauptwohnsitz am 1. Januar 2011 in Barlt und die Eigentümer der Grundstücke im Testflächengebiet Barlt West werden. Sollte aus diesem Kreis nicht die angestrebte Eigenkapitalhöhe erreicht werden, können natürliche und volljährige Personen mit Hauptwohnsitz am 1. Januar 2011 in Trennewurth, im Amt Mitteldithmarschen und Projektbeteiligte als weitere Kommanditisten aufgenommen werden.

Die Kommanditeinlage weiterer Kommanditisten muss jeweils mindestens 5.000,00 Euro betragen, darf 50.000,00 Euro nicht übersteigen und muss innerhalb dieser Grenzen einem Vielfachen von 1.000,00 Euro entsprechen. Das gleiche gilt für eine Aufstockung der Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter. Die Verteilung der Kommanditanteile in der ersten Stufe erfolgt in der Weise, dass beginnend von der Mindestzeichnungssumme von 5.000,00 Euro an in erhöhenden Schritten von 1.000,00 Euro jede Zeichnung berücksichtigt wird bis entweder die individuelle Zeichnungshöhe oder die angestrebte Eigenkapitalhöhe insgesamt erreicht wurde.

In der zweiten Zeichnungsstufe, genau wie in unklaren Fällen, bestimmen die Gründungskommanditisten über das Prozedere bzw. die Aufnahme von Kommanditisten. Dies gilt auch für den Fall, dass bereits weitere Kommanditisten aufgenommen wurden.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 5.000 Euro je Anleger. Das einzuwerbende Kommanditkapital beträgt 1.330.000,00 Euro. Sollte jeder Anleger 5.000,00 Euro zeichnen, würden 266 Anteile ausgegeben werden ($266 \times 5.000,00 \text{ Euro} = 1.330.000,00 \text{ Euro}$).

2.2 Prospektgegenstand

Gegenstand dieses Verkaufsprospekts ist die Zeichnung von Kommanditanteilen in Höhe von 1.330.000,00 Euro der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG.

Kommanditisten können nur natürliche volljährige Personen mit Hauptwohnsitz am 1. Januar 2011 in Barlt bzw. in Trennewurth, die Eigentümer der Grundstücke in den Testflächengebieten Barlt West und Projektbeteiligte sein. Die Beschränkungen können von den Gründungskommanditisten aufgehoben oder angepasst werden, sofern nur auf diese Weise der verfolgte Gesellschaftszweck erreichbar ist.

Die Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten an der Gesellschaft. Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen über die Rechte und Pflichten der „Gesellschafter“ gelten daher im Sinne von Kommanditisten.

Jeder Anleger sollte sich vor Zeichnung der Beitrittserklärung ein eigenständiges Urteil bilden und seine Entscheidung bei Bedarf mit einem Berater seines Vertrauens abstimmen.

2.3 Gesellschaft

Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“ oder „KG“ genannt) wurde am 2. Februar 2011 gegründet und unter dem Aktenzeichen HRA 6298 PI im Handelsregister (Amtsgericht Pinneberg) eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erzeugung und zum Vertrieb elektrischer Energie sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender und dem Gesellschaftszweck fördernder Maßnahmen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen, die die Nutzung regenerativer Energien zum Ziel haben, im In- und Ausland zu beteiligen oder solche zu erwerben. Soweit Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und nicht im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung tätig.

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (im Folgenden „GmbH“ genannt). Sie ist Komplementärin der KG.

3 Wesentliche Risiken der Beteiligung

3.1 Allgemeines

Die Investition als Anleger in die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG ist eine unternehmerische Beteiligung an dem Betrieb einer Windkraftanlage. Bei dieser Beteiligung handelt es sich um eine unternehmerische Investition mit allen damit verbundenen Risiken. Im Folgenden werden die aus der Sicht der Emittentin, die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG, wesentlichen Risikofaktoren vollständig beschrieben – unterteilt in prognosegefährdende und anlagegefährdende Risiken sowie anlegergefährdende Risiken. Die Reihenfolge der angeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Eintrittswahrscheinlichkeit oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der individuellen Situation des Anlegers zusätzlich Risiken ergeben. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Eintreten verschiedener Risiken kann erhebliche Nachteile bzw. Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Ein Investor sollte sich daher vor dem Eintritt als Kommanditist dieser Risiken bewusst sein. Aus der Beteiligung sind keine festen Erträge zu erwarten. Vielmehr hängt das wirtschaftliche Ergebnis von zahlreichen Varianten und Faktoren ab.

Das maximale Risiko des Anlegers ist der Totalverlust seiner Einlage. Sollte der Kapitalgeber auf die Kapitalrückflüsse aus dieser Beteiligung angewiesen sein, etwa um Forderungen einer die Kapitalanlage finanzierenden Bank oder sonstiger Dritter bedienen zu können, so kann das Ausbleiben von Ausschüttungen zur Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung des Anlegers und zur persönlichen Insolvenz führen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Betreiben der Windkraftanlage noch nicht vollständig vorliegen. Sollten die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, müssten die bis dahin entstandenen Kosten je nach Planungsfortschritt von den Kommanditisten getragen werden. Diesbezüglich ist mit einem vollen oder teilweisen Verlust der Einlage zu rechnen.

Die Risiken einer Beteiligung lassen sich nach dem Institut deutscher Wirtschaftsprüfer nach ihrer Art unterteilen in:

1. **Prognosegefährdende und anlagegefährdende Risiken**, die zu einer schwächeren Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Beteiligung führen und infolgedessen die Höhe der Auszahlungen an die Investoren verringern können oder die, die Beteiligung an der Betreibergesellschaft, die die Windkraftanlage betreibt, gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme führen können.
2. **Anlegergefährdende Risiken**, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme führen können, sondern z.B. über Steuernachzahlungen auch das weitere Vermögen des Investors gefährden.

Die vorstehenden Risiken können nicht isoliert betrachtet werden. Denn die meisten Risiken, die als prognosegefährdend eingeschätzt werden, können sich auch als anlagegefährdend entwickeln. Ebenso wirken sich eine Vielzahl anlagegefährdender Risiken auch immer auf die Prognose des wirtschaftlichen Ergebnisses aus, sodass anlagegefährdende Risiken vielfach auch prognosegefährdend sind und es hier ohne Weiteres zur Überschneidung kommt. Bei den nachfolgend aufgeführten wesentlichen Risiken, insbesondere deren Einteilung, sollte der Anleger die verschiedenen Wechselwirkungen und Überschneidung der Risiken in der oben beschriebenen Weise berücksichtigen.

Es besteht das Risiko, dass die vorgesehenen Investitionen nicht oder nur unter veränderten Bedingungen verwirklicht werden können und daher die angestrebten Ergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflusst werden. Dies könnte eine Verminderung der Ausschüttung für den Investor zur Folge haben.

Der Anleger sollte sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die prognostizierten jährlichen Überschüsse der Gesellschaft und damit die Ausschüttungen an die Gesellschafter niedriger sein können oder ganz ausfallen. Insoweit kann seine Beteiligung sogar wertlos werden und die Einlage vollständig verloren gehen.

3.2 Prognosegefährdende und anlagegefährdende Risiken

3.2.1 Auswahl des Anlageobjekts

Es besteht das Risiko, dass die Höhe der Anschaffungskosten von den geplanten Anschaffungskosten abweicht. Folglich können die Kosten für Abschreibung und Zinskosten nicht zutreffend kalkuliert werden. Höhere Kosten als die prognostizierten führen zu Gewinnminderungen und damit auch zu geringeren Ausschüttungen.

Sollten die beabsichtigten Investitionen nicht verwirklicht werden können, hätte dies zur Folge, dass freie Liquidität nicht die geplanten Erträge erwirtschaften kann bzw. im schlimmsten Fall die Gesellschaft rückabgewickelt werden müsste. Dies kann mit dem Verlust der Einlage verbunden sein.

Es besteht des Weiteren das Risiko, dass die Geschäftsführung zu Fehleinschätzungen bezüglich des Anlageobjekts kommt bzw. dass die Investitionskriterien unbewusst nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist es möglich, dass die Anlage nicht die prospektierten Betriebsergebnisse erbringt.

3.2.2 Aufbringung des Kommanditkapitals

Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG strebt an, ein Kommanditkapital von 1.330.000,00 Euro einzuwerben. Diese Mittel sollen – zusammen mit dem von den Gründungskommanditisten eingezahlten Kommanditkapital von 20.000,00 Euro – als Eigenkapitalanteil zur Finanzierung der geplanten Windkraftanlage verwendet werden.

Es besteht das Risiko, dass weniger Kommanditkapital als prognostiziert eingeworben wird, sodass nach Abzug der anfänglichen Kosten auf Ebene der Betreibergesellschaft weniger Kapital zur Verfügung steht, welches für die Investition in das geplante Anlageobjekt verwendet werden kann. Außerdem verhalten sich in diesem Fall die fixen Aufwandspositionen im Verhältnis zum eingeworbenen Kapital relativ höher. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Gesellschaft und damit verbunden geringere anteilige Auszahlungen an den Investor zur Folge.

Sofern das Kommanditkapital nicht vollständig eingeworben werden kann, kann dies im Extremfall die Rückabwicklung der KG zur Folge haben.

Auch ist denkbar, dass eine erhebliche Anzahl von Investoren ihrer Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht nachkommt, dann müsste die Gesellschaft gegebenenfalls für die Investition in das Anlageobjekt notwendige Eigenkapital einen Zwischenfinanzierungskredit aufnehmen, was zusätzliche Fremdkapitalkosten verursachen würde. Sollte kein zusätzliches Fremdkapital aufgenommen werden können, besteht das Risiko, dass die KG ebenfalls rückabgewickelt werden muss.

Es besteht das Risiko, dass die KG aufgrund nicht fristgerechter Eigenkapitaleinzahlung gegenüber einem Vertragspartner in Zahlungsverzug kommt oder die Investition überhaupt nicht bzw. erst verspätet getätigt werden kann.

Weiterhin kann der Anleger bei Einzahlungsverzug mit Verzugszinsen belastet werden, was zu einer Verschlechterung seiner Rendite führen würde.

All dies hätte zur Folge, dass (zumindest teilweise) weniger oder unzureichend Kapital für die Investition zur Verfügung stünde. Gleichzeitig würde der Anteil der Nebenkosten der Investition steigen. Ferner könnte es zu einer Rückabwicklung der Beteiligung kommen. Dies hätte zur Folge, dass die prognostizierte Rendite ausbleibt und geleistete Einlagen unter Umständen zumindest teilweise verloren gehen.

3.2.3 Geplante Ausschüttungen

Die Kommanditanteile stellen das Eigenkapital der KG dar. Es gibt keine Garantie, dass künftig Ausschüttungen vorgenommen werden können. Dies kann auch daran liegen, dass die Gesellschafterversammlung es für erforderlich hält, die Liquidität der Kommanditgesellschaft zu stärken und damit eine geringere Ausschüttung leistet, als zunächst prognostiziert worden ist. Im Extremfall kann es sein, dass einem Kommanditisten ein steuerlicher Gewinnanteil zugerechnet wird, der seiner persönlichen Einkommensteuer unterliegt, und die Gesellschaft trotzdem beschließt, keine Ausschüttung vorzunehmen.

3.2.4 Insolvenz der Komplementärin

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH, während der Laufzeit der Windkraftanlage insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht nachkommen kann. Für diesen Fall müsste die KG eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dann könnten die jährlichen Aufwendungen für Verwaltung, Haftungsübernahme und Geschäftsführung höher ausfallen als in dem jetzt mit der GmbH abgeschlossenen Vertrag. Diese höhere Belastung führt zur Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Anlage und wirkt sich somit negativ auf die Höhe der Ausschüttung für den Anleger aus.

3.2.5 Insolvenz von Vertragspartnern

Eine Insolvenzeröffnung von Vertragspartnern wie beispielsweise des Anlagenherstellers würde dazu führen, dass keinerlei Garantieansprüche geltend gemacht werden können und somit unerwartet Reparaturaufwendungen auftreten. Höhere Betriebsausgaben mindern den Gewinn und damit auch die Höhe der Ausschüttung für den Anleger.

3.2.6 Prognostizierte Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung

Es besteht das Risiko, dass die Anschaffungskosten für die Windkraftanlage über das kalkulierte Maß hinausgehen (Mittelverwendung) und die dadurch entstehende Finanzierungslücke mit höheren Fremdkapitalkosten zu finanzieren ist (Mittelherkunft). Höhere Fremdkapitalkosten mindern den Gewinn und damit auch die Wirtschaftlichkeit der Anlage für den Anleger, als Folge ist eine verringerte Ausschüttung für die Anleger zu nennen.

Ebenso sind die Ertrags- und Aufwandspositionen kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Kosten überschritten werden oder zusätzliche in der Mittelverwendungsplanung nicht berücksichtigte Kosten anfallen. Etwaige nicht kalkulierte Aufwendungen vermindern das für die angestrebte Investition zur

Verfügung stehende Kapital in der Gesellschaft und beeinflussen das Ergebnis negativ. Dadurch verringert sich ebenfalls die Höhe der Ausschüttungen für die Anleger.

3.2.7 Ertrags- und Liquiditätsprognosen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln. Sollten diese Werte von den prognostizierten Werten abweichen, so könnte dies die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft negativ beeinflussen und zu einer Verminderung der Auszahlung an die Anleger führen.

3.2.8 Ertragsprognose, äußere Einflüsse

Es besteht das Risiko, dass die in der Prognoserechnung zugrunde gelegte Leistung der Windkraftanlage unterschritten wird, jedoch zeitweise oder dauerhaft noch in der vom jeweiligen Hersteller gewährleisteten Leistungsbandbreite liegt und somit keine Gewährleistungsrechte bestehen.

Das Anlageobjekt wird als Testanlage errichtet. Der Serientyp 3XM von der Repower Systems AG wird auf seine Offshore-Tauglichkeit getestet. Die erprobte Serienanlage wird hierfür geringfügig verändert und mit zusätzlicher Überwachungs-, Mess- und Regeltechnik versehen. Es besteht das Risiko, dass die Ausfallzeiten durch Anlagetests höher ausfallen als bei vergleichbaren Anlagen. Die Ertragslage wird dadurch negativ beeinflusst, womit geringere Ausschüttungen für die Anleger verbunden sind.

Die Windkraftanlage und die Nebenanlagen sind der Witterung und Umwelteinflüssen ausgesetzt. Es kann insbesondere zu folgenden Anlagenschäden bzw. negativen Auswirkungen auf die Windkraftanlage durch äußere Einflussfaktoren kommen:

- Schäden durch Witterungsbedingungen wie z.B. Hagel, Blitzschlag, Schnee und Sturm
- Leistungseinbußen durch starke Verschmutzung
- Zerstörung durch Menschen
- Leistungseinbußen durch Abnutzung und Materialermüdungen

Soweit diese Schäden nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, kann ihr Auftreten zu einer Erlösminde- rung der Gesellschaft führen. Diese Erlösminderung führt zu geringeren Gewinnen und damit zu reduzier- ten Ausschüttungen für die Anleger.

3.2.9 Kostenrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die zugrundeliegenden Kostenansätze für Wartungs- Betriebsführungs- und Pachtkosten noch nicht vollständig fest. Die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung kalkulierten Werte können hinsichtlich der Höhe abweichen. Die Betriebskosten der Windkraftanlage sind in ihrem zeitlichen Anfall und in ihrer Höhe nicht exakt prognostizierbar.

Es besteht das Risiko, dass Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallen, die nicht durch vertragliche Verein- barungen gedeckt sind und somit über den prognostizierten Planansätzen liegen. Es ist nicht auszuschlie- ßen, dass während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes neu abzuschließende Verträge nur zu höheren Vertragskosten abgeschlossen werden können liegen – insbesondere aufgrund des geplanten Testbetriebs der Windkraftanlage. So können die laufenden Verwaltungs- und Gesellschaftskosten die prognostizierten Werte überschreiten. Nicht geplante Mehrkosten der Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft wirken sich somit negativ auf die Auszahlung an die Investoren aus.

3.2.10 Inflationsrisiko

Es muss bei einer starken Inflation damit gerechnet werden, dass die Kosten des Unternehmens steigen. In diesem Prospekt wurde für die Kostenentwicklung angenommen, dass die Kosten um einen durchschnittlichen jährlichen Inflationssatz von 3 Prozent steigen. Sollten die tatsächlichen Inflationsraten höher sein, kann dies inflationsbereinigt zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führen. Denn die Kosten steigen, bei gleichzeitig gleichbleibenden Einnahmen. Dies führt zu geringeren Gewinnen und damit zu niedrigeren Ausschüttungen für die Anleger.

3.2.11 Darlehen und Darlehenszinsen

Sollten die Stromerlöse in den ersten Jahren deutlich hinter der Planung zurück bleiben, könnte dies dazu führen, dass die bei der Hausbank aufgenommenen Darlehen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt getilgt werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass als Kreditsicherheit die Windkraftanlage bei Finanzierung der Bank sicherungsübereignet wird und die Ansprüche auf die Einspeisevergütung abgetreten werden. Wenn das Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt werden kann, ist die Bank zur Verwertung der Windkraftanlage berechtigt. Dies würde wiederum zu keinen Einnahmen der Gesellschaft und zum vollständigen Verlust der Einlage führen.

Die Finanzierung des Anlageobjektes ist noch nicht vertraglich vereinbart. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierungsbedingungen nicht in der prognostizierten Höhe abgeschlossen werden. Darüber hinaus gibt es ein Zinsänderungsrisiko nach Ablauf der Zinsbindung. Sind die Finanzierungskosten höher wie prognostiziert, führt dies zu höheren Kosten und folglich zu geringerer Ertragslage bei der KG. Geringere Ausschüttungen für die Anleger sind die Folge.

3.2.12 Änderung Guthabenzins, Kursschwankungen

Nicht ausgeschüttete Liquiditätsüberschüsse (sogenanntes Barvermögen) der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG werden verzinslich angelegt. Die Verzinsung des Liquiditätsüberschusses ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Guthabenzins infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt. Darüber hinaus unterliegen die Anlagen – sofern z.B. in Fonds oder Anleihen angelegt - Kursschwankungen und Ausfallrisiken. Geringere oder keine Zinsen auf den Überschuss sowie Ausfälle mindern den Ertrag, die Rentabilität und damit die Höhe der Ausschüttung.

3.2.13 Behördliche Genehmigungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zur Aufnahme oder zum Betrieb der Windkraftanlage notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen. Mit dem Landkreis und Innenministerium ist das Projekt im Vorfeld abgestimmt worden. Es wird mit der Genehmigung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Itzehoe im dritten Quartal 2011 gerechnet. Die Windkraftanlage soll außerhalb bestehender Windeignungsgebiete errichtet werden, auf einer sogenannten Testfläche. Auf dieser Testfläche Barlt West ist die Errichtung von Windkraftanlagen des Typs Repower 3.4M104-Offshore mit 3,4 Megawatt Nennleistung geplant. Das hierzu erforderliche Zielabweichungsverfahren wurde durch die Gemeinde Barlt am 5. Mai 2010 einstimmig beschlossen. Zudem ist am 18. Juni 2010 mit der Gemeinde Barlt ein Gestattungsvertrag geschlossen worden. Es besteht das Risiko, dass die behördlichen Genehmigungen nicht bzw. nicht bis zum dritten Quartal 2011 vorliegen. Ohne die behördlichen Genehmigungen wird die Anlage nicht errichtet. Der Totalverlust der eingezahlten Einlage wäre die Folge.

Die Laufzeit der geplanten Windkraftanlage im Testflächengebiet ist auf 15 Jahre beschränkt. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass nachträglich eine Genehmigung für eine längere Nutzung erteilt wird, jedoch basieren aus Vorsichtsgründen alle Prognoseberechnungen auf eine Laufzeit von 15 Jahren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörden innerhalb der geplanten Laufzeit Auflagen für den Betrieb der Windkraftanlage erteilen, die zu einer Einschränkung oder zu einer Untersagung des Betriebes der Windkraftanlage führt. Dies gilt besonders für den Nachtbetrieb, um eine Schallreduktion zu erreichen und für Abschaltungen wegen Schattenwurfs. Dies führt zu einer Minderung der Ertragslage der Anlage. Das würde sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auswirken und zu geringeren Ausschüttungen für die Anleger führen.

Je nach Art der nicht erteilten Genehmigung und der behördlichen Einschränkungen bzw. Untersagungen des Anlagenbetriebs können sich die Einnahmen der Gesellschaft und damit auch die Ausschüttungen der Anteilseigner verringern oder ganz ausbleiben. Die bis dahin entstandenen Kosten sind je nach Planungsfortschritt von den Kommanditisten maximal bis zur Höhe ihrer gezeichneten Anteile zu tragen. Diesbezüglich ist mit einem teilweisen oder vollen Verlust der Einlage zu rechnen.

3.2.14 Klimaveränderungen und Versicherungsschutz

Eine Vielzahl von Wissenschaftlern weist bereits heute darauf hin, dass die ersten Anzeichen einer Klimaänderung spürbar sind und mit höheren betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schäden zu rechnen ist. Die Schadensfrequenz und Schadenshöhe nehmen demnach zu. Die Wahrscheinlichkeit von Versicherungsschäden führt auch zu höheren Versicherungsbeiträgen. Zudem kann der Wirkungsgrad von Windkraftanlagen sinken, wenn die Durchschnittswindstärken abnehmen. Einzelne Schäden können auch nicht vom Versicherungsumfang gedeckt sein. Insgesamt ist eine Abschätzung der Auswirkung kaum möglich.

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage werden die marktüblichen Versicherungen (Allgemein-, Sach- und Betriebsunterbrechungs- sowie Haftpflichtversicherung) zum regelmäßig üblichen Versicherungsschutz abgeschlossen. Die Versicherungen sehen die üblichen Nichtauszahlungsgründe vor. Es besteht das Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist und versagt wird oder branchenübliche Selbstbehalte eingreifen oder der Versicherer infolge von Insolvenz nicht mehr leistungsfähig ist. Kommt es beim Bau oder Betrieb der Windkraftanlage zu Schäden an der Windkraftanlage selbst und / oder an Leib, Leben und Eigentum Dritter und / oder der Umwelt, müsste die Gesellschaft in den vorgenannten Fällen diese Schäden insoweit selbst tragen, was im Extremfall zur Insolvenz der Gesellschaft und zum Totalverlust der Zeichnungssumme führen kann.

Auch führen Schadensfälle regelmäßig zu höheren Versicherungsprämien, welche das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtern und somit die Ausschüttungen an die Kommanditisten negativ beeinflussen würde.

Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Versicherungsprämien deutlich höher werden. Denn Versicherungen sind berechtigt, den Vertrag nach einem Schadensfall zu kündigen. Anschlussverträge sind erfahrungsgemäß nur noch zu ungünstigeren Konditionen möglich. Höhere Versicherungsprämien führen zu höheren Kosten und damit zu einer Verringerung der Wirtschaftlichkeit des Anlageobjekts, was mit niedrigeren Ausschüttungen für die Anleger verbunden ist.

3.2.15 Stromabnahme, Netzverträglichkeit und das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Technisch bedingte Unterbrechungen der Stromversorgung (z.B. bei Ausfall eines Umspannwerkes aufgrund von Wartungsarbeiten) führen zu verringerten Einnahmen und somit auch zu verringerten Ausschüttungen an den Anleger.

Hinsichtlich der festgeschriebenen Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gilt, dass diese gleichbleibend und damit unabhängig vom Strommarkt gewährt wird. Sollte aus verschiedenen Gründen (beispielsweise Inflation etc.) der Strompreis bzw. die betrieblichen Kosten steigen, könnte dies Nachteile im Hinblick auf das wirtschaftliche Ergebnis und die Ausschüttung bedeuten.

Weiterhin bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung nach dem EEG (Stand: 1. März 2011). Für Strom aus Windenergieanlagen bei Inbetriebnahme 2011 beträgt die Vergütung 4,92 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung). Abweichend davon beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme 9,02 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Die Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 5 des EEG. Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG nachweislich erfüllen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Höhe der oben genannten Vergütung durch die vorgesehene Degression des EEG (§ 20 EEG) reduziert wird, wenn die Windkraftanlagen nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden. Der Prozentsatz, um den die Vergütung jährlich sinkt, beträgt demnach 1 Prozent. Das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige EEG hat Bestand bis zum 31. Dezember 2011. Es besteht die Gefahr, dass durch Gesetzesänderungen die Höhe der genannten Vergütung beeinträchtigt wird und damit das wirtschaftliche Ergebnis sowie die Ausschüttung an die Anleger verringert wird.

Außerdem kann nicht abgeschätzt werden, für welchen Zeitraum die oben genannte Anfangsvergütung im Sinne des § 29 Absatz 2 Satz 1 EEG gewährt wird. Sollte die erhöhte Vergütung für einen geringeren Zeitraum als prognostiziert gezahlt werden, wird das Ergebnis der KG negativ beeinflusst und geringere Ausschüttungen realisiert.

3.2.16 Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)

Reparaturaufwendungen sind vom Zeitpunkt und Umfang her nicht vorhersehbar. Für die erfahrungsgemäß anfallenden Instandhaltungsmaßnahmen werden Vollwartungsverträge abgeschlossen. Nach dem Ablauf der Gewährleistungszeit ist generell auch ein wirtschaftlicher Totalschaden nicht auszuschließen. Dadurch kann der Gewinn und die Höhe der Ausschüttungen für die Anleger negativ beeinflusst werden – bis hin zum Totalverlust der Einlage.

3.2.17 Reparaturen und Rückbaukosten

Sollten Sanierungsmaßnahmen während der Anlagenlaufzeit durchzuführen sein, könnte es zu erheblichen Ertragsausfällen kommen, da die Windkraftanlage vorübergehend abgeschaltet wäre. Auch nach Ablauf von 15 Jahren muss damit gerechnet werden, dass Rückbaukosten auftreten, deren Höhe nicht exakt abgeschätzt werden können.

Kosten für den Rückbau von Windkraftanlagen sind sehr schwer abzuschätzen. Es ist vertraglich vereinbart, dass die Grundstücke auf denen die Windkraftanlagen stehen, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen sind.

Es besteht das Risiko, dass die Kosten des Rückbaus der Windkraftanlage die prognostizierten Rückbaukosten überschreiten. Diese Risiken würden das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft und somit auch die Auszahlungen an den Anleger vermindern.

3.2.18 Standort- und Umweltrisiko

Die Menge des produzierten Stroms ergibt sich aus den am Standort der Windkraftanlage tatsächlich vorherrschenden Windverhältnissen, der technischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Komponenten der Windkraftanlage abzüglich den Betriebsunterbrechungen und Ausfallzeiten und den technisch bedingten Verlusten aus der Übertragung des produzierten Stroms bis zur Einspeisung ins Stromnetz.

Der in der Kalkulation zu erwartende Stromertrag basiert auf den Annahmen des Anbieters. Es bestehen die Risiken, dass insbesondere die der Kalkulation der Einnahmen der Gesellschaft zugrunde gelegten Windverhältnisse erheblich von den langfristigen Erwartungswerten abweichen, dass die langfristigen Erwartungswerte im Durchschnitt nicht zutreffend ermittelt worden sind und / oder dass die Daten während des Prognosezeitraums insgesamt von den Daten der vorangegangenen Zeiträume abweichen, auf deren Basis die Werte kalkuliert wurden. Zudem ist es möglich, dass unvorhergesehene Veränderungen des Klimas die Leistungsfähigkeit der Anlage reduzieren. Auch Schäden an der Windkraftanlage durch witterungsbedingte Einflüsse wie Blitzschlag, Hagel, Schnee oder Wind können nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem besteht das Risiko von Verschmutzungen. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Windkraftanlage aufgrund von Vandalismus zerstört wird.

Es besteht auch das Risiko, dass es zu saisonalen Abweichungen des Windes kommt. Des Weiteren können Klimaveränderungen sowie extreme Wetterlagen dazu führen, dass über weite Zeiträume oder im schlechtesten Fall über die gesamte Laufzeit weniger Energie erzeugt werden kann als kalkuliert. In diesen Fällen vermindern sich das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und somit auch die Ausschüttungen an die Anleger.

3.2.19 Umweltbelastungs- und Vergiftungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich im Laufe der Zeit noch ein Umweltbelastungsrisiko ergibt, das nach heutigem Erkenntnisstand der Wissenschaft und Technik noch nicht bekannt ist.

Ein solches Risiko kann zu unerwartet hohen Kostenbelastungen führen. Dadurch kann es zu einer Verminderung der geplanten Ausschüttungen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Einlagen für den Anleger kommen.

3.2.20 Personen der Betriebsführung

Die Entscheidung und die Kompetenz der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie von den externen Beratern und von der Qualität und der Vertragskontinuität der gewählten Partner beeinflussen im Wesentlichen den wirtschaftlichen Verlauf der Gesellschaft.

Es besteht das Risiko, dass beteiligte Personen und Partner während ihrer Tätigkeit falsche unternehmerische Entscheidungen treffen. Solche Fehlentscheidungen können sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Verlauf der Gesellschaft auswirken, mit der Folge, dass der Gewinn niedriger ausfällt und damit die Höhe der Ausschüttung negativ beeinflusst wird.

3.2.21 Risiko der Kapitalaufbringung

Wird bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist nicht ausreichend Kommanditkapital eingeworben, welches die wirtschaftliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sicherstellt, so müsste ggf. bis zur Realisierung der Investition ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen werden. Der Kapitaldienst dieses zusätzlichen Dar-

lehens würde die Liquidität dauerhaft belasten und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es besteht das Risiko, dass keine Zwischenfinanzierungsmöglichkeit zur Verfügung steht. In einem solchen Fall könnte es zur Liquidation und Rückabwicklung der Gesellschaft kommen, was für den Anleger den Verlust eines Teils oder der gesamten Zeichnungssumme zur Folge haben kann. Bei der Gesellschaft können bereits nicht stornierbare Kosten angefallen sein. Es könnte somit zur Insolvenz der Gesellschaft kommen.

Widerruft ein Anleger seine Beitrittserklärung wirksam, so muss die Beteiligung des Anlegers rückgängig gemacht werden. Es besteht das Risiko, dass bei einem entsprechend hohen Volumen der Beteiligung oder beim Widerruf mehrerer Investoren damit auch das Ergebnis verbleibender Investoren belastet wird. Sollte im Rahmen von verspäteten Widerrufen Gerichte die Widerrufsbelehrung als nicht ausreichend ansehen, so besteht das Risiko, dass auch nach Ablauf der Widerrufsfrist einzelne Beteiligungen rückabgewickelt werden müssen. Dies hätte zur Folge, dass die prognostizierte Rendite ausbleibt und geleistete Einlagen unter Umständen zumindest teilweise verloren gehen.

3.2.22 Fertigstellung und Inbetriebnahme

Nach dem derzeitigen Stand ist eine vollständige Inbetriebnahme der Windkraftanlage im vierten Quartal 2011 vorgesehen. Sollte der Windkraftanlagenhersteller vor Inbetriebnahme der Anlage zahlungsunfähig werden, so ist mit einer Verzögerung der Inbetriebnahme zu rechnen, die negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Windkraftanlage hätte. Der Totalverlust der Einlage wäre die Folge.

Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen technischen Daten nicht mit denen vom Hersteller zugesagten technischen Daten übereinstimmen. Damit könnte ein Rechtsstreit mit dem jeweiligen Hersteller verbunden sein. Kann dieser Leistungsabfall durch Nachbesserung des Herstellers nicht mehr erreicht werden, hätte dies negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlage und somit den Verlust der Einlage sowie geringere und ggf. keine Ausschüttungen zur Folge.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass das gesamte Projektvorhaben durch Umstände (Verzögerungen jeder Art, z.B. Probleme in behördlichen Genehmigungsverfahren oder durch Lieferschwierigkeiten etc.) in Zeitverzug gerät und dadurch nicht die prognostizierte Einspeisvergütung in Anspruch genommen werden kann. Die Inbetriebnahme des Anlageobjekts in späteren Jahren könnte zu erheblichen Mindereinnahmen oder sogar zum Scheitern des gesamten Projekts führen, da die Einspeisvergütung für ab dem Jahr 2012 in Betrieb genommene Windkraftanlagen ungewiss ist (Novellierung des EEG).

3.2.23 Totalverlust

Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG trägt auch das Risiko, dass die Windkraftanlage nach der Errichtung zufällig vollständig oder teilweise zerstört wird oder langfristig einem Nutzungsausschluss unterliegt. Die Gesellschaft schließt Versicherungen für die Windkraftanlage gegen versicherbare Elementarschäden ab. Es besteht das Risiko, dass nicht alle Schäden (z.B. durch Krieg, Erdbeben usw.) von einer Versicherung abgedeckt sind, so dass die Windkraftanlage nach einem solchen Schadensereignis nicht mehr betrieben werden kann und keinerlei Stromerlöse generiert. Dieses kann im Extremfall zur Insolvenz der Gesellschaft und zum Totalverlust der Kommanditeinlage der Anleger führen.

3.2.24 Zwangsweise Verwertung

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft infolge schlechter Ertrags- und / oder Liquiditätslage ihre Verbindlichkeiten nicht mehr begleichen kann. Gläubiger könnten in diesem Fall grundsätzlich auch die Zwangsvollstreckung der Windkraftanlage erwirken und diese verwerten. Können Tilgungs- und / oder Zinszahlungen an die Kreditinstitute nicht mehr geleistet werden, bestünde die Gefahr, dass diese ebenfalls die

zwangsweise Verwertung der Windkraftanlage vornehmen. In diesen Fällen könnten keine weiteren Auszahlungen an die Anleger vorgenommen werden.

Eine Insolvenz der Gesellschaft würde den Verlust der Einlage bedeuten.

3.2.25 Beteiligung am Erlöspool

Die Gesellschaft wird sich voraussichtlich an einem sogenannten Erlöspool beteiligen. Ein Erlöspool bündelt das Angebot des erzeugten Stroms seiner Mitglieder, veräußert den Strom und teilt die so erzielten Erlöse auf die Mitglieder auf. Somit werden Ertragsschwankungen zwischen den Windkraftanlagen der Mitglieder des Erlös-pools geglättet. Außerdem kann aufgrund des Größenvorteils des Erlös-pools im Vergleich zur einzelnen Windkraftanlage eine bessere Marktposition gegenüber dem Stromabnehmer – in der Regel einem Energiekonzern – eingenommen werden.

Der Erlöspool, an dem sich die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG voraussichtlich beteiligen wird, soll in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben werden. Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG wird somit Gesellschafterin dieser Erlöspool GbR. Es ist geplant, dass sich drei weitere Gesellschaften an diesem Erlöspool beteiligen, die ebenfalls in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der geplanten Windkraftanlage der Gesellschaft Windkraftanlagen betreiben werden. Die anderen Mitglieder beabsichtigen Windkraftanlagen vom gleichen Anlagentyp zu errichten wie die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG.

Die Erlöspool GbR vertritt die Interessen ihrer Gesellschafter gegenüber dem Abnehmer des erzeugten Stroms, der E.ON Hanse AG (Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn). Die Erlöspool GbR bündelt das Angebot an erzeugtem Strom und verkauft es insgesamt für alle Gesellschafter. Anschließend wird der Erlös anhand eines einheitlichen Verteilungsschlüssels an die vier Gesellschaften verteilt. Somit sollen Ertragsschwankungen ausgeglichen werden, die sich aus den unterschiedlichen Standorten, aus Stillstandszeiten oder aus anderen Gründen ergeben.

Es besteht das Risiko, dass die Erlöse der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG wegen der Verteilung der Erlöse über den Erlöspool geringer ausfallen als geplant. Angenommen, die Windkraftanlagen anderer Gesellschafter des Erlös-pools fallen über einen längeren Zeitraum aus, mindern sich die Erlöse der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG auch bei regulärem Betrieb ihrer eigenen Windkraftanlage. Das kann im Extremfall zur Insolvenz der Gesellschaft und zum Totalverlust der Kommanditeinlage der Anleger führen.

3.3 Anlegergefährdende Risiken

3.3.1 Haftung der Kommanditisten

Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft beläuft sich auf die Höhe der gezeichneten Einlage. Sollte trotz ordnungsgemäß erbrachter Einlage, auf Grund von erwirtschafteten Verlusten und durchgeführten Ausschüttungen ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entstehen, besteht auf Grund des negativen Kapitalkontos das Risiko, dass die Haftung wieder auflebt. Ist ein negatives Kapitalkonto der Kommanditisten entstanden, kann eine Haftung gegenüber der Gesellschaft wieder aufleben. In den Anfangsjahren der Gesellschaft ist aus steuerlicher Sicht mit wirtschaftlichen Verlusten zu rechnen, obwohl die Kommanditisten bereits eine Ausschüttung erhalten. In diesem Fall lebt die Haftung der Kommanditisten bis zur Höhe ihrer Einlage wieder auf. Geht die KG vor Ablauf der Betriebsdauer in Liquidation ist der Gesellschafter verpflichtet, bereits ausgeschüttete Beiträge ggf. wieder zurück zu führen.

3.3.2 Mitspracherecht der Kommanditisten

Die Kommanditisten haben die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Mitwirkungsrechte. Das Mehrheitsprinzip in der Gesellschafterversammlung hat zur Folge, dass Entscheidungen der Stimmen der Stimmenmehrheit, die sich in der Höhe der Einlage bemisst, auch von denjenigen Kommanditisten mitzutragen sind, die selbst eine abweichende Auffassung geäußert haben.

3.3.3 Handelbarkeit der Anteile

Der Kommanditanteil kann unter Umständen nur unter größeren Schwierigkeiten weiter veräußert werden. Grundsätzlich sind die Beteiligungen zwar handelbar, aber die Regelungen gemäß dem im Anhang beigegeführten KG-Vertrag sind zu befolgen.

Zur Übertragung von Kommanditanteilen oder Ansprüchen aus dem Gesellschafterverhältnis einschließlich eines Guthabens auf dem Kapitalkonto (Übertragung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung etc.) ist die Zustimmung von Dreiviertel der Gesellschafterversammlung erforderlich. Diese Beschränkung gilt auch für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie für die Begründung von Unterbeteiligungen. Eine Abtretung von Kommanditanteilen an Mitgesellschafter oder Familienangehörige (Ehegatte, Kinder, Eltern oder Geschwister) ist ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

Mit der Übertragung des Kommanditanteils gehen auch die Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten des Übertragenden aus den übrigen für ihn geführten Konten auf den Erwerber über.

Bei ganz- oder teilweiser Übertragung des Kommanditanteils an mehrere Personen Mitgesellschafter oder Familienangehörige haben die neuen Kommanditisten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte in öffentlich beglaubigter Form zu bestellen. Wird der gemeinsame Vertreter nicht innerhalb von sechs Monaten bestellt, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

Den übrigen Gesellschaftern steht im Falle der Veräußerung im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu.

Weiterhin ist die freie Handelbarkeit durch das Fehlen eines Zweitmarktes mit öffentlichem Handel eingeschränkt. Sollte sich kein anderer Käufer für seinen Kommanditanteil finden lassen, ist seine Einlage wertlos.

Sollte die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG nicht das notwendige Eigenkapital einwerben, besteht das Risiko, dass das Projekt (Investition in die Windkraftanlage) beendet wird und die bis dahin erbrachten Einlagen nach Abzug der bis dahin aufgelaufenen Kosten (z.B. Planungskosten) an die Kommanditisten wieder zurück gezahlt werden. Sollten die Kosten die bis dahin eingebrachten Einlagen übersteigen, kann dies zu einem Totalverlust der Einlage führen.

Weiterhin besteht das Risiko, dass das Finanzamt die individuelle Gewinnerzielungsabsicht eines Gesellschafters nicht anerkennt und eventuell Verluste der KG somit nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

3.3.4 Fremdfinanzierung von Anteilen

Bei einer Fremdfinanzierung von Anteilen ist das Darlehen in der Regel unabhängig von der Entwicklung der Beteiligung zu verzinsen und zu tilgen. Die finanzierende Bank verlangt eine Absicherung der Finanzierung durch das persönliche Vermögen des Schuldners. Für den Fall, dass eine Ausschüttung bzw. auch der Wert der Beteiligung gegen Null tendiert, kann die Bank somit auf das sonstige Vermögen des Anlegers zur Tilgung des Darlehens zurück greifen. Sollte demnach die finanzierende Bank auf das sonstige Vermögen des

Anlegers zur Tilgung des Darlehens zugreifen, besteht das Risiko des Anlegers darin, dass dieser sein gesamtes Vermögen verlieren kann und dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führt.

3.4 Steuerrecht

Die Gesetzgebung, die Rechtsprechung sowie die Verwaltungsauffassung können sich ständig ändern. Die Änderungen führen zu steuerlichen Folgen, die nicht oder nicht im vollen Umfang oder sogar verschärft eintreten.

Bei Gesellschaftern, die beabsichtigen ihre Beteiligung vor Eintritt eines Totalgewinns zu veräußern, besteht die Gefahr, dass von der Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt wird, da zu diesem Zeitpunkt mit keinem Veräußerungsgewinn gerechnet werden kann. Rückwirkend kann daher die steuerliche Verlustverrechnung beim Gesellschafter verloren gehen. Außerdem besteht das Risiko, dass während der gesamten Beteiligungsphase auf Gesellschafterebene die Sonderbetriebsausgaben, insbesondere durch Fremdkapitalkosten, den kalkulierten Totalgewinn der Gesellschaft aufzehrt. Damit wird insgesamt aus der Mitunternehmerschaft kein Totalgewinn erzielt. Durch die steuerliche Aberkennung der Gewinn- und Verlustanteile können steuerliche Vorteile aus den Verlusten verloren gehen.

Ebenso können hohe Ausschüttungen zu einem negativen Kapitalkonto und zu der Steuerpflicht der Entnahmegewinne führen. Derzeit unterliegt der Veräußerungsgewinn einer Gesellschaft nicht der Gewerbesteuer, sofern es sich um eine natürliche Person handelt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer unterworfen werden. Ergänzend wird angemerkt, dass die Gewerbesteuer auf Gesellschafterebene nach dem derzeitigen Rechtsstand weitgehend auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Eine Änderung der steuerlichen Gesetzgebung hätte diesbezüglich weitreichende steuerliche Mehrbelastungen zur Folge. Dem Investor stehen somit geringere Erträge aus der Beteiligung zur Verfügung.

3.5 Abschließender Hinweis

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind dem Anbieter und der Prospektverantwortlichen nicht bekannt.

4 Anlageobjekt

4.1 Investitionskriterien

Die Windkraftanlage, die in der Gemeinde Barlt errichtet werden soll, sowie die damit in Verbindung stehenden Kosten, werden im Folgenden als „Anlageobjekt“ bezeichnet. Die Zusage des Eigentümers des Grundstücks für den Standort des Anlageobjekts liegt vorbehaltlich der Inbetriebnahme des Anlageobjekts über eine langfristige Nutzung vor. Die Investition in das Anlageobjekt erfolgt unter der Bedingung, dass alle Voraussetzungen für die Erlangung der Einspeisevergütung erfüllt sind und ferner alle zur Errichtung und zum Betrieb des Anlageobjekts erforderlichen Genehmigungen vorliegen bzw. vorliegen können.

Nur bei Erfüllung aller Investitionskriterien wird die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG in das Anlageobjekt investieren.

Folgende Investitionskriterien müssen erfüllt sein:

- Die erforderlichen Genehmigungen liegen vor – insbesondere die Bau- und Betriebsgenehmigung der Windkraftanlage als Testanlage in der geplanten oder einer ähnlichen Ausführung (Nabenhöhe, Schallreduktionsmaßnahmen etc.).
- Die Netzanschlusszusage sowie ein zugewiesener Einspeisepunkt des zuständigen Netzbetreibers bzw. Energieversorgungsunternehmens sind vorhanden.
- Das Anlageobjekt erfüllt die Voraussetzungen für die Erlangung der gesetzlichen Einspeisevergütung.
- Die für den Betrieb des Anlageobjekts erforderlichen Nutzungsrechte an Grund und Boden sind gesichert.
- Es werden nur qualitativ hochwertige Komponenten mit langfristigen Garantien von bekannten marktführenden Herstellern verwendet.
- Wartungs- und Betriebsführungsverträge sind mit dem Windkraftanlagenhersteller oder qualifizierten Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen.
- Das Anlageobjekt ist mittels einer vollumfänglichen Allgefahrenversicherung zum Schutz vor z.B. Sachschaden, Haftpflicht, Diebstahl, Vandalismus, Fehlbedienung, Brand- und Betriebsunterbrechung (Ertragsausfall) gesichert.
- Die Investition in das Anlageobjekt ist auf Basis des EEG in der zum Prospektaufstellungsdatum gültigen Fassung und nach dem Kenntnisstand sowie Prognoseberechnungen des Anbieters rentabel.
- Der Investitionshorizont beträgt mindestens 15 Jahre.

4.2 Marktumfeld

Die folgenden Ausführungen zum Marktumfeld basieren auf aktuellen Studien und Statistiken.

Der weltweite Energiebedarf wird gegenwärtig vorwiegend durch fossile Energieträger (Erdöl, Erdgas und Kohle) gedeckt wird. Es ist unbestritten, dass die bekannten Vorkommen der fossilen Energieträger endlich sind. Die Vorräte werden – unter Annahme des aktuellen Verbrauchs – voraussichtlich im Durchschnitt in

den nächsten 40 bis 50 Jahren verbraucht sein. Auf der Basis der heutigen Förderquoten werden auch die nachgewiesenen Erdgasreserven in ca. 60 Jahren aufgezehrt. Bei Kohle beträgt die langfristige Verfügbarkeit höchstens 150 Jahre.

Vor dem Hintergrund, dass gut die Hälfte aller bekannten Erdöl- und Erdgasreserven in Ländern mit sensiblen politischem Hintergrund vorhanden sind, erhält der Aspekt der langfristig sicheren und preisstabilen Verfügbarkeit von Energierohstoffen eine zusätzliche Bedeutung. Zudem werden die Kohlenstoffdioxidemissionen, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen, für den globalen Klimawandel verantwortlich gemacht. Daher soll – auch politisch gewollt – der Anteil erneuerbaren Energien bis 2020 auf 20 Prozent gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die erneuerbaren Energien in Europa weiter ausgebaut werden.

4.3 Potentielle Windkraftanlage

Der Kaufvertrag für das fertige Anlageobjekt ist am 22. Februar 2011 unter den aufschiebenden Bedingungen geschlossen worden, dass (1) die Baugenehmigung erteilt wird, (2) die Einspeisezusage vorliegt und (3) die Finanzierung (Anzahlung und Bankbürgschaft) gesichert ist.

Laut Kaufvertrag ist geplant, in Kooperation mit dem Anlagenhersteller Repower Systems AG mit Sitz in 22297 Hamburg (Überseering 10) eine Windkraftanlage vom Typ 3.4M104 mit 3.370 Kilowatt Nennleistung, 98 Meter Nabenhöhe, 104 Meter Rotordurchmesser und 150 Meter Gesamthöhe zu errichten. Die Anlage wird als Testanlage errichtet. Der Serientyp 3XM soll auf seine Offshore-Tauglichkeit getestet werden. Die erprobte Serienanlage wird hierfür geringfügig verändert und mit zusätzlicher Überwachungs-, Mess- und Regeltechnik versehen. Ziel der Erforschung ist die Verlängerung von Service- und Wartungsintervallen durch verbesserte Komponenten in Verbindung mit einem zusätzlichen Überwachungssystem. Zunächst sind 15 Jahre als Forschungszeitraum geplant.

Die Windkraftanlage soll außerhalb bestehender Windeignungsgebiete auf einer sogenannten Testfläche errichtet werden. Das hierzu erforderliche Zielabweichungsverfahren wurde durch die Gemeinde Barlt am 5. Mai 2010 einstimmig beschlossen. Der Standort bietet freie Anströmung und Küstennähe.

Der Testanlagenbetrieb hat insbesondere zur Folge, dass die Windkraftanlage öfter und gründlicher überwacht wird, als herkömmliche Anlagen. Zudem werden die Komponenten öfter getauscht, um mögliche Verschleißspuren zu untersuchen. Eventuelle Ausfälle während des Testbetriebes werden vom Anlagenhersteller ausgeglichen. Testbetrieb und Ausfallzahlungen sind vertraglich geregelt. Die Windkraftanlage wird darüber hinaus im Rahmen eines Vollwartungsvertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren kontinuierlich gewartet und durch eine Kaskoversicherungen für Maschinenbruch und Betriebsunterbrechung versichert.

Die Laufzeit der geplanten Windkraftanlage im Testflächengebiet ist auf 15 Jahre beschränkt. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass nachträglich eine Genehmigung für eine längere Nutzung erteilt wird, jedoch basieren aus Vorsichtsgründen alle Prognoseberechnungen auf eine Laufzeit von 15 Jahren.

4.4 Berechnung des Windpotentials und des Energieertrages für einen Standort Barlt

Es liegen zwei Gutachten über die Berechnung des Windpotentials und des Energieertrages für den geplanten Standort der Windkraftanlage auf den Testflächen in Barlt vor. Die Gutachten wurde von der Firmen anemos (Bunsenstraße 8, 21365 Adendorf) und GL Garrad Hassan (Brooktorkai 18, 20457 Hamburg) er-

stellt. Ziel der Gutachten ist insbesondere die Prognose des durchschnittlichen Jahresenergieertrags einer Windkraftanlage vom geplanten Typ (3.4M104 Repower) am Standort Barlt.

Gutachter	Datum	P 75-Jahresenergieertrag
anemos	25.05.2010	9.759.357 kWh
GL Garrad Hassan	18.01.2011	9.624.989 kWh

Um dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht gerecht zu werden, sind von den prognostizierten Jahresenergieerträgen (P 75-Wert) der genannten Windgutachten Abschläge vorgenommen (für Sturmabschaltung, Eisansatz, technische Verfügbarkeit, Trafo- und Kabelverluste). Der P 75-Wert sagt aus, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 Prozent dieser Wert überschritten wird.

Es wird demnach ein durchschnittlicher Netto-Jahresenergieertrag von 9.341.693 Kilowattstunden prognostiziert. Aufgrund einer benachbarten Altanlage ist mit einer Schallreduktion bei Nachtbetrieb zu rechnen. Es wird erwartet, dass diese Altanlage innerhalb der nächsten 3 Jahre an einem anderen Standort repowert wird. Deshalb wird für die ersten 3 Jahre nach der Inbetriebnahme gem. den Windgutachten mit einem Jahresenergieertrag von 9.041.859 Kilowattstunden gerechnet und entsprechend in der Prognoseberechnung berücksichtigt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Windgutachten zwar auf anerkannten Methoden zur Berechnung der Strömungsverhältnisse in der atmosphärischen Grenzschicht basieren, jedoch aus methodischen und generell klimatologischen Gründen mit Unsicherheiten behaftet sind. Ursachen für diese Unsicherheiten liegen in der Winddatenbasis (Repräsentativität der Daten), in der Modellierung des Windfelds und des Parkwirkungsgrades (Abbildungsgenauigkeit der Modelle) und in den Eingangsdaten zur Windkraftanlage selbst (Leistungsdaten der Windkraftanlage beruhen auf durchschnittlichen Umgebungsverhältnissen).

5 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die nachstehenden wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage basieren auf der aktuellen Gesetzgebung und berücksichtigen die Auffassung der Finanzverwaltung in Form von Steuerrichtlinien sowie die Steuerrechtssprechung zum Datum der Aufstellung dieses Prospektes. Es können jederzeit Änderungen im Steuerrecht auftreten.

Dargestellte wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung der Steuerveranlagung durch das Finanzamt sowie eine Beurteilung im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Die nachfolgenden Ausführungen unterliegen dem Vorbehalt abweichender Auffassungen seitens der deutschen Finanzverwaltung und der zuständigen Gerichte. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die hier beschriebenen steuerlichen Konsequenzen tatsächlich eintreten.

Die folgende Darstellung erhebt nicht den Anspruch, auf sämtliche steuerliche Aspekte einzugehen. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Allen Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage, eigenen steuerlichen Rat bei ihrem persönlichen Steuerberater einzuholen.

Der Prospekt stellt keine Steuervorteile in Aussicht. Über die gesamte Beteiligungsdauer werden bei prospektierten Entwicklungen mehr Gewinne im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Verluste erzielt, so dass der Gesellschafter über die gesamte Beteiligungsdauer mit einer Steuermehrbelastung rechnen muss.

Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern der Investoren, sondern nur solche Steuern, für die er selbst als Steuerschuldner anzusehen ist.

Die in diesem Abschnitt erläuterte steuerliche Konzeption informiert über die allgemeinen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung. Aspekte der individuellen und persönlichen Umstände des einzelnen Gesellschafters sind hierbei nicht berücksichtigt. Wir empfehlen den Gesellschaftern sich individuell steuerlich beraten zu lassen.

5.1 Verfahrensrechtliche Aspekte und Informationen zu Steuererklärungen

Die Gesellschaft wird bei dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt (Finanzamt Dithmarschen) unter einer eigenen Steuernummer geführt.

Die Gesellschaft muss beim Finanzamt jährlich einen Jahresabschluss mit den dazu gehörenden Steuererklärungen und umfangreichen Anlagen abgeben, in dem alle steuerrelevanten Angaben enthalten sein müssen, insbesondere die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben. In einer für die KG einheitlichen und für jeden Gesellschafter gesonderten Gewinnfeststellung sind die steuerlichen Angaben enthalten, die alle Gesellschafter betreffen. Diese Angaben sind vom Betriebsstättenfinanzamt an die Wohnsitzfinanzämter der beteiligten Gesellschafter weiter zu leiten. Das Wohnsitzfinanzamt ist an die Werte gebunden und berücksichtigt diese in den jeweiligen Einkommensteuererklärungen der Gesellschafter. Dabei wird z.B. die Art und Höhe des Gewinns oder Verlustes, die anrechenbaren Steuern und der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag festgestellt.

Aufgrund dieses Verfahrens ist es nicht möglich, dass ein Gesellschafter seine Sonderbetriebsausgaben direkt in seiner Einkommensteuererklärung erklärt. Diese Ausgaben gehen steuerlich endgültig verloren, wenn sie nicht bei der KG rechtzeitig – bis 31. März des Folgejahres – eingehen, damit sie auch in der Steu-

erklärung der Gesellschaft aufgenommen werden können. Jeder Gesellschafter wird im ersten Jahr seiner Beteiligung einmalig auf die Verpflichtung hingewiesen und ist dann selbst für die rechtzeitige Mitteilung an die Gesellschaft verantwortlich.

5.2 Einkommensteuerrechtliche Aspekte nach Auffassung des Anbieters

5.2.1 Einkunftsart der Mitunternehmerstellung

Das Betreiben von Windkraftanlagen und der damit verbundene Verkauf von elektrischem Strom führt dazu, dass es sich bei der Gesellschaft um einen Gewerbebetrieb handelt (§ 15 Absatz 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Die Wirtschaftsgüter der Gesellschaft sind Betriebsvermögen. Die Gesellschafter können Kontroll- und Verwaltungsrechte ausüben. Im Rahmen dieser Rechte entfalten sie somit eine mitunternehmerische Initiative. Da die Gesellschafter auch ein mitunternehmerisches Risiko tragen (Einlage), sind die Gesellschafter aus steuerlicher Sicht Mitunternehmer und erzielen insoweit auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG).

5.2.2 Besteuerungsverfahren und Sonderbetriebsausgaben

Den Gesellschaftern werden Gewinne aus der Gesellschaft zur Ermittlung ihrer Einkommensteuer als Einkünfte zugerechnet. Nach dem Verfahrensrecht (§ 181 Abgabenordnung – AO) ist der anteilige Gewinn gesondert und einheitlich für alle Gesellschafter festzustellen. Für diese gesonderte und einheitliche Feststellung ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, also das Finanzamt Dithmarschen. Das dort festgestellte Ergebnis ist für die Wohnsitzfinanzämter der Gesellschafter bindend und wird amtsintern mitgeteilt. Die Kommanditisten haben in der Regel ihren Hauptwohnsitz im Kreis Dithmarschen inne. Somit sind das Wohnsitzfinanzamt der Kommanditisten und das Betriebsstättenfinanzamt regelmäßig identisch.

Die Kosten, die der Anleger im jeweiligen Veranlagungszeitraum selbst getragen hat, wie z.B. Reisekosten, Porto, Telefongebühren und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung entstanden sind, können als Sonderbetriebsausgaben mindernd geltend gemacht werden. Sie sind steuerrechtlich zwingend in das Feststellungsverfahren bei der Gesellschaft einzubeziehen. Denn nur die Gesellschaft kann im Rahmen dieser einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte diese Ausgaben geltend machen. Eine gesonderte Berücksichtigung bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung ist nicht möglich.

Eine Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben kann nur erfolgen, wenn diese spätestens bis zum 31. März des Folgejahres mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden. Wird eine Erklärung nach Ablauf der Frist von Gesellschaftern bekannt gegeben, können diese Betriebsausgaben im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattung berücksichtigt werden.

5.2.3 Gewinn- und Verlustverteilung

Die durch das Betriebsstättenfinanzamt anteiligen Ergebnisse werden dem Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Gesellschafters mitgeteilt. An die Feststellung des zuständigen Betriebsfinanzamtes ist das Wohnsitzfinanzamt gebunden. Die Gewinne und Verluste werden den Gesellschaftern entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zugerechnet. Beim einzelnen Gesellschaftern werden diese Einkünfte besteuert und unterliegen der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die Höhe der Steuerbelastung errechnet sich aus der individuellen steuerlichen Situation des einzelnen Gesellschafters. Die Beteiligungsgesellschaft ist nicht einkommensteuerpflichtig. Sie ermittelt ihr steuerliches Jahresergebnis durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz).

5.2.4 Gewinnerzielungsabsicht

Das Finanzamt erkennt die steuerlichen Ergebnisse sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des einzelnen Gesellschafters nur dann an, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Diese Gewinnerzielungsabsicht bedeutet das Streben nach einer Betriebsvermögensvermehrung in Form eines Totalgewinns. Der Totalgewinn stellt die Summe aller Jahresergebnisse dar und muss insgesamt positiv sein. Viele Reserven in Form eines etwaigen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns sind dabei zu berücksichtigen. Erzielte oder erzielbare Steuervorteile sind nicht in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Erzielung eines steuerlichen Vorteils ist dann vordergründig, wenn nach dem Betriebskonzept der Gesellschaft die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und ihre Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruht oder wenn Gesellschaftern Steuerminderung durch Verlustzuweisung in Aussicht gestellt werden (Verlustzuweisungsgesellschaften).

Dieser Tatbestand ist nach Auffassung der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG nicht erfüllt, da die Rendite nach Steuern nicht mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt – auch nicht für Gesellschafter mit dem Spitzensteuersatz. Wenn in der Anfangsphase Verluste auftreten, so handelt es sich um regelmäßig bei Betriebsgründungen auftretende Anlaufverluste. Dieser Prospekt wirbt ausdrücklich nicht mit Verlustzuweisung. Prognosen und Berechnungen sind schlüssig darauf abgestellt, dass auf der Basis plausibler Annahmen ein Totalgewinn erzielt wird. Bei der Gesellschaft handelt es sich somit um eine Beteiligungsgesellschaft mit Gewinnerzielungsabsicht.

Wie bei der Gesellschaft liegen auch bei jedem einzelnen Gesellschafter nur dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, wenn er mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird. Dies bedeutet, dass jeder einzelne Gesellschafter unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben einen Totalgewinn anstreben muss.

Würden allerdings während der gesamten Totalperiode auf Gesellschafterebene die zusätzlichen Sonderbetriebsausgaben den kalkulierten Totalgewinn der Gesellschaft aufzerren, entstünde insgesamt der Mitunternehmerschaft kein Totalgewinn.

Insbesondere bei einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage wird jedem Gesellschafter empfohlen, das Bestehen seiner persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts seines Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen.

Die Anerkennung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht eines Gesellschafters durch das Finanzamt, kann auch durch Veräußerung des Gesellschaftsanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden. Das Finanzamt könnte aufgrund einer vorzeitigen Veräußerung zu dem Schluss gelangen, dass bei dem Gesellschafter von Anfang an keine Gewinnerzielungsabsicht bestanden habe. Auch für den Fall eines etwaig beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens aus der Beteiligungsgesellschaft sollte daher der Gesellschafter seinen steuerlichen Berater konsultieren.

5.2.5 Gewinn- und Verlustermittlung

Bei den im Prospekt genannten Ausschüttungen handelt es sich aus steuerlicher Sicht um Entnahmen, die steuerlich unbeachtlich sind (mit Ausnahme der Überentnahmen). Bestimmte Kosten sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Kosten sind zuerst im Anlagevermögen zu aktivieren, was zu einer langjährigen Abschreibung führt, und somit stellen sie nur verteilt auf den Abschreibungszeitraum steuerlichen Aufwand dar.

Für den Fall, dass der einem Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Verlust der Gesellschaft ein negatives Kapitalkonto für den Gesellschafter entstehen lässt oder erhöht, können diese Verluste bei dem Gesellschafter weder mit anderen positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, auch ein Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag nach § 10d EStG ist nicht möglich. Ein derartiger Verlust darf nur mit solchen Gewinnen verrechnet werden, die dem Gesellschafter in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Wenn aufgrund vorgenannter Berechnungen dem Gesellschafter Gewinnanteile zugewiesen werden, kann dies seine persönliche Einkommensteuerbelastung erhöhen, bei Verlustanteilen kann es zu Steuerminderungen kommen.

5.2.6 Verluste der Investitions- und Anlaufphase sowie Abschreibungen

Auf der Ebene der Gesellschaft sind steuerlich die Aufwendungen zu beachten, die wirtschaftlich mit der mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen. Kosten für die Konzeption der Windkraftanlage, für Werbung von Beteiligten und sonstigen Vorbereitungskosten stellen keine sofortigen Betriebsausgaben dar, die den Gewinn sofort mindern. Bei der Windkraftanlage handelt es sich um eine Betriebsvorrichtung, also um ein abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Solche Kosten sind somit als Abschreibung verteilt über die Jahre abzugsfähig.

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Windkraftanlagen können auf eine Nutzungsdauer von 16 Jahren, entsprechend der amtlichen Abschreibungstabelle des Bundesministeriums der Finanzen von 16. Dezember 2000, abgeschrieben werden. Die Kosten für den Wegebau werden auf eine Nutzungsdauer von 19 Jahren verteilt. Die Wirtschaftsgüter der Gesellschaft werden voraussichtlich linear abgeschrieben. Erfolgt die Genehmigung des Anlageobjektes für 15 Jahre, werden die vorgenannten Wirtschaftsgüter über 15 Jahre abgeschrieben.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigen die vorgenannte Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter und Abschreibungsmethode.

5.2.7 Begünstigung nicht entnommener Gewinn – Option gemäß § 34a EStG

Ist in dem zu versteuernden Einkommen des Gesellschafters nicht entnommener Gewinn aus der Gesellschaft ab dem Wirtschaftsjahr 2009 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Gesellschafters ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen, weil für Veräußerungsgewinne keine Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird (Thesaurierungsbegünstigung). Ein solcher Antrag ist im Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt (hier: Finanzamt Dithmarschen) zu stellen. Für den Mitunternehmeranteil kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am Gewinn mehr als 10 Prozent beträgt oder 10.000,00 Euro übersteigt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurück genommen werden. Sollten die Gesellschafter diesen Antrag stellen, ergibt sich für die Gesellschaft ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der zu erheblichen, vorab nicht näher bezifferbaren Zusatzkosten führen würde. Aus diesem Grund verzichten die Gesellschafter bereits bei der Zeichnung der Anteile darauf, von einer Optionsmöglichkeit nach § 34a EStG Gebrauch zu machen.

5.2.8 Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG

Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen dürfen in der Einkommensteuererklärung weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Die Verluste mindern jedoch die Gewinne, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt.

Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist erfüllt, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe der gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelpersonen des eingesetzten Kapital 10 Prozent übersteigt.

Die vorliegende Konzeption der Gesellschaft ist nach Auffassung der Gesellschaft kein Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG. Folglich können Anlaufverluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, zumindest in Höhe der Einlage und unter Berücksichtigung des § 15a EStG, mit Gewinnen aus anderen Einkunftsschwellen insoweit verrechnet werden.

5.2.9 Beendigung der Beteiligung

Bei Beendigung der Beteiligung kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen, der vom Gesellschafter zu versteuern ist. Der Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der erzielte Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten das Kapitalkonto des Gesellschafters übersteigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veräußerungsgewinne zukünftig der Gewerbesteuer unterworfen werden.

Zu den Steuerfolgen bei Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Beendigung der Beteiligung ist zwingend der Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass betragsmäßig zu hoch durchgeführte Ausschüttungen zu einem negativen Kapitalkonto führen können und damit auch steuerpflichtige Entnahmegewinne bei Beendigung der Beteiligung anfallen können.

Hinsichtlich der Risiken (Entnahmegewinne bei Beendigung der Beteiligung etc.) wird auf den Gliederungspunkt 3.3 (Anlegergefährdende Risiken) verwiesen.

5.3 Gewerbesteuerrechtliche Aspekte nach Auffassung des Anbieters

Die Gesellschaft unterliegt als eigenständiges Steuersubjekt der Gewerbesteuer. Die Gesellschafter unterliegen aufgrund der Beteiligung nicht gesondert der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, der auf der Grundlage des Gewinns bzw. Verlustes aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Gesellschafter sowie unter weiterer Berücksichtigung bestimmter gewerbesteuerlichen Zurechnungen oder Kürzungen ermittelt wird. Die Gewerbesteuer ist bei der Gesellschaft als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Die Gewerbesteuer führt zu einer Ermäßigung der persönlichen Einkommensteuer der Gesellschafter.

Der Anteil des Gesellschafters am Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft wird gesondert und einheitlich durch die Finanzverwaltung in einem Steuerbescheid festgestellt und richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel gemäß dem Gesellschaftsvertrag.

5.4 Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtliche Aspekte nach Auffassung des Anbieters

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist vom Vermögenswert abhängig. Bei einem Mitunternehmeranteil ist dies der gemeine Wert. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäfts-

verkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass bei Betriebsvermögen ein Verschonungsabschlag vorgenommen wird: 85 Prozent werden verschont, sofern die Beteiligung sieben Jahre gehalten bzw. fortgeführt wird (Regelverschonung). 100 Prozent werden verschont, bei Behaltensdauern ab 10 Jahren (Verschonungsoption). Für nicht verschontes Betriebsvermögen existiert ein spezieller Freibetrag, genauer eine Freigrenze von 150.000,00 Euro. Ist das Betriebsvermögen höher, reduziert sich der Freibetrag um 50 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Beitrages. Der Freibetrag kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Gesellschafter im Handelsregister als Kommanditist eingetragen ist.

Persönliche Freibeträge, die sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis orientieren, sind hierbei individuell zu beachten. Eine steuerliche Beratung diesbezüglich ist zu empfehlen.

5.5 Umsatzsteuerrechtliche Aspekte nach Auffassung des Anbieters

Die Gesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da die Gesellschaft nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Denn die Lieferung von erzeugtem Strom gegen Entgelt ist ein steuerbarer Umsatz, der mangels einer Steuerbefreiungsvorschrift steuerpflichtig ist. Die Gesellschaft ist somit auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Vorsteuerabzugsbeträge können allerdings nicht geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kommanditanteile stehen. Gesellschafter, die nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in Lieferungs- oder Leistungsbeziehung zur Gesellschaft stehen, unterliegen mit ihren Beteiligungserträgen nicht der Umsatzsteuer.

Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern der Investoren, sondern nur solche Steuern, für die er selbst als Steuerschuldner anzusehen ist.

6 Pflichtangaben gemäß Verkaufsprospektgesetz i.V.m. Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Die folgenden Angaben sind seit dem 1. Juli 2005 durch das Verkaufsprospektgesetz i.V.m. der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) vorgeschrieben.

Der Prospekt liegt in deutscher Sprache vor, zusammenfassende Angaben gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 VermVerkProspV sind daher nicht zu machen.

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts übernimmt keine natürliche Person, sondern ausschließlich die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH die Verantwortung.

Die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH übernimmt insbesondere für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern der Investoren, sondern nur solche Steuern, für die er selbst als Steuerschuldner anzusehen ist.

6.1 Angaben über die Vermögensanlage

§ 4 Satz 1 Nummer 1 VermVerkProspV

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile einer GmbH & Co. KG nach deutschem Recht.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 5.000,00 Euro je Anleger. Das einzuwerbende Kommanditkapital beträgt 1.330.000,00 Euro. Sollte jeder Anleger 5.000,00 Euro zeichnen, würden 266 Anteile ausgegeben werden (266 x 5.000,00 Euro = 1.330.000,00 Euro).

Der Anleger bzw. Kommanditist der Gesellschaft hat Haupt- und Nebenansprüche an die Gesellschaft, die im Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Im Einzelnen sind dies folgende Rechte:

- Das Jahresergebnis wird auf die Kommanditisten entsprechend dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten nach dem Stand vom 31. Dezember eines Geschäftsjahres verteilt. Dies gilt auch insoweit, als die Verlustanteile den Betrag der Einlage überschreiten. Dabei werden Verluste auf Verlustvortragskonten und Gewinne auf Entnahmekonten gebucht, sofern die Gewinne nicht zunächst zum Ausgleich der auf den Verlustausgleichskonten erfassten Verluste benötigt werden.
- Der Gewinn des Geschäftsjahres kann im Folgejahr entnommen werden, soweit er nicht zur Verlustabdeckung heranzuziehen war oder einer offenen Rücklage zugeführt wurde. Alle darüber hinaus gehenden Entnahmen bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit einer Dreiviertelmehrheit.
- Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen. Das Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritte gelangen.

- Die Kommanditisten und die Komplementärin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- Zur Übertragung von Kommanditanteilen oder Ansprüchen aus dem Gesellschafterverhältnis einschließlich eines Guthabens auf dem Kapitalkonto (Übertragung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung etc.) ist die Zustimmung von Dreiviertel der Gesellschafterversammlung erforderlich. Diese Beschränkung gilt auch für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie für die Begründung von Unterbeteiligungen. Eine Abtretung von Kommanditanteilen an Mitgesellschafter oder Familienangehörige (Ehegatte, Kinder, Eltern oder Geschwister) ist ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Mit der Übertragung des Kommanditanteils gehen auch die Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten des Übertragenden aus den übrigen für ihn geführten Konten auf den Erwerber über. Bei ganz- oder teilweiser Übertragung des Kommanditanteils an mehrere Personen, Mitgesellschafter oder Familienangehörige haben die neuen Kommanditisten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte in öffentlich beglaubigter Form zu bestellen. Wird der gemeinsame Vertreter nicht innerhalb von sechs Monaten bestellt, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts. Den übrigen Gesellschaftern steht im Falle der Veräußerung im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu.
- Je 1.000,00 Euro gezeichneter und eingezahlter Kommanditeinlage wird eine Stimme gewährt.

§ 4 Satz 1 Nummer 2 VermVerkProspV

Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern der Investoren, sondern nur solche Steuern, für die er selbst als Steuerschuldner anzusehen ist.

§ 4 Satz 1 Nummer 3 VermVerkProspV

Eine Übertragung des Kommanditanteils kann durch Kaufvertrag im Wege der Abtretung erfolgen.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist wie folgt eingeschränkt:

Zur Übertragung von Kommanditanteilen oder Ansprüchen aus dem Gesellschafterverhältnis einschließlich eines Guthabens auf dem Kapitalkonto (Übertragung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung etc.) ist die Zustimmung von Dreiviertel der Gesellschafterversammlung erforderlich. Diese Beschränkung gilt auch für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie für die Begründung von Unterbeteiligungen. Eine Abtretung von Kommanditanteilen an Mitgesellschafter oder Familienangehörige (Ehegatte, Kinder, Eltern oder Geschwister) ist ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

Mit der Übertragung des Kommanditanteils gehen auch die Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten des Übertragenden aus den übrigen für ihn geführten Konten auf den Erwerber über.

Bei ganz- oder teilweiser Übertragung des Kommanditanteils an mehrere Personen, Mitgesellschafter oder Familienangehörige haben die neuen Kommanditisten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte in öffentlich beglaubigter Form zu bestellen. Wird der gemeinsame Vertreter nicht innerhalb von sechs Monaten bestellt, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

Den übrigen Gesellschaftern steht im Falle der Veräußerung im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu.

Weiterhin ist die freie Handelbarkeit durch das Fehlen eines Zweitmarktes mit öffentlichem Handel eingeschränkt (Risikoabschnitt 3.3.3).

§ 4 Satz 1 Nummer 4 VermVerkProspV

Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG mit Sitz in Barlt (Bundesstraße 26) ist die Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt und von diesem entgegen nimmt.

Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

§ 4 Satz 1 Nummer 5 VermVerkProspV

Die Gesellschafter leisten ihre Einlagen in bar. Die Gründungsgesellschafter zahlen ihre Gründungseinlage mit Unterzeichnung des Kommanditvertrages innerhalb von drei Wochen in voller Höhe. Von den weiteren aufgenommenen Kommanditisten werden 10 Prozent der Einlage mit Zeichnung des Kommanditvertrages binnen zwei Wochen fällig. Nach Einzahlung der 10 Prozent der Einlage aller gemäß § 3 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages gezeichneten Stimmanteile können die Gründungsgesellschafter 90 Prozent ihrer bei der Gründung vollständig eingezahlten Einlagen unverzinst zurückerstattet bekommen. Die Höhe ihrer Kommanditeinlage bleibt davon unberührt. Die Restbeträge sind nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – nach Planungs- und Baufortschritt – zur Einzahlung fällig.

Wenn ein Kommanditist mit der Einzahlung in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen die übernommene Einlage nicht leistet, kann die persönlich haftende Gesellschafterin nach ihrem Ermessen ihn ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft ausschließen. Hierzu wird sie ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt. Darüber hinaus ist in diesem Fall der ausgeschlossene Gesellschafter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus der nicht rechtzeitigen Zahlung herrührt; mindestens aber zur Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Prozent der von ihm gezeichneten Einlage. Dem Gesellschafter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Im Fall einer Ausschließung eines Gesellschafters werden bereits geleisteten Einzahlungen, nach Abzug der vorstehenden pauschalen Aufwandsentschädigung sowie des der Gesellschaft nachweislich entstandenen oder noch entstehenden Schadens dem Gesellschafter zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche stehen dem säumigen Gesellschafter nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Gesellschafter nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil.

In jeden Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, für verspätet eingehende Zahlungen marktübliche Zinsen, mindestens jedoch 1 Prozent pro Monat zu berechnen. Eine Rückzahlung der geleisteten Anzahlungen auf Gesellschaftereinlagen erfolgt erst, sobald ein neuer Gesellschafter mit einer Gesellschaftseinlage in gleicher Höhe eingetreten ist oder ein Gesellschafter seine Kommanditeinlage erhöht hat und diese Einlage bezahlt hat, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ausschluss des Betreffenden aus der Gesellschaft.

Eine Nachschussverpflichtung für die übrigen Gesellschafter kann nur mit Zustimmung von mehr als Dreiviertel aller Stimmen der betroffenen Gesellschafter durch Gesellschaftsbeschluss begründet werden.

Die Beteiligung als Kommanditist wird im Außenverhältnis erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung wird die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages richtet. Bis zur Eintragung in das Handelsregister beschränkt sich die Haftung der Kommanditisten auf die jeweils zu zahlende Kommanditeinlage, eine weiterführende Haftung im Sinne des § 176 Absatz 1 HGB besteht nicht.

Die gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG eingeforderten Einzahlungen der Einlagen sollen unter Angabe des vollständigen Namens auf folgende Kontoverbindung geleistet werden:

Name der Bank: Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG
Kontonummer: 510 63 03
Bankleitzahl: 218 900 22
Kontoinhaber: Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG

§ 4 Satz 1 Nummer 6 VermVerkProspV

Die geschäftsführende Gesellschafterin, die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH, nimmt rechtsverbindlich die Willenserklärungen der Interessenten entgegen, die auf die Zeichnung und den Erwerb von Anteilen an der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG gerichtet sind.

§ 4 Satz 1 Nummer 7 VermVerkProspV

Die Frist für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet am 31. August 2011. Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG behält sich die Möglichkeit vor, die Frist für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, sofern die gezeichneten Einlagen insgesamt die Summe von 1.350.000,00 Euro überschreiten. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

§ 4 Satz 1 Nummer 8 VermVerkProspV

Das Angebot erfolgt nur in Deutschland.

§ 4 Satz 1 Nummer 9 VermVerkProspV

Der Erwerbspreis eines Anteils beträgt 1.000,00 Euro. Der Erwerbspreis aller Anteile beträgt 1.350.000,00 Euro. Jeder Anteil im Wert von 1.000,00 Euro hat eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Ein Stimmanteil hat einen Wert von 1.000,00 Euro am Festkapital.

Die Mindestbeteiligung pro Anteilseigner beträgt 5.000,00 Euro. Die Mindestbeteiligung entspricht fünf Stimmen.

§ 4 Satz 1 Nummer 10 VermVerkProspV

Über den Erwerbspreis hinaus können Kosten für die Eintragung in das Handelsregister, Beglaubigungs-, Überweisungs- und Lastschriftgebühren, Kosten des Steuerberaters bei Wahrnehmung des Rechts, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, Ersatz des Schadens bei Zahlungsverzug des Gesellschafters (mindestens Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Prozent der Einlage zuzüglich Kosten für Zinsen in Höhe von 1 Prozent pro Monat) entstehen.

Soweit nicht näher definiert, kann die Kostenhöhe nicht genau beziffert werden. Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

§ 4 Satz 1 Nummer 11 VermVerkProspV

Der Anleger ist nicht verpflichtet über den Erwerbspreis seiner Vermögensanlage (Kommanditeinlage) weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten, mit folgenden Ausnahmen:

Eine Nachschussverpflichtung für die übrigen Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der von mehr als Dreiviertel aller betroffenen Gesellschafter durch Gesellschaftsbeschluss begründet werden.

Ist ein negatives Kapitalkonto der Kommanditisten entstanden, kann eine Haftung der Gesellschaft wieder aufleben. In den Anfangsjahren der Gesellschaft ist aus steuerlicher Sicht mit wirtschaftlichen Verlusten zu rechnen, obwohl die Kommanditisten bereits eine Ausschüttung erhalten. In diesem Fall lebt die Haftung der Kommanditisten bis zur Höhe ihrer Einlage wieder auf. Die Haftungsübernahme erlischt, wenn die KG in den späteren Jahren wieder Gewinne erwirtschaftet und negative Kapitalkonten der Kommanditisten durch Gewinnzuweisungen ausgeglichen werden. Geht die KG vor Ablauf der Betriebsdauer in Liquidation, ist der Gesellschafter verpflichtet, bereits ausgeschüttete Beiträge ggf. wieder zurückzuführen. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

§ 4 Satz 1 Nummer 12 VermVerkProspV

Keinem der Beteiligten werden Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen gezahlt. Solche Zahlungen sind auch nicht gewünscht und werden tatsächlich nicht geleistet.

Die Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, die geleistet werden, betragen somit 0,00 Euro.

6.2 Angaben über den Emittenten

§ 5 Nummer 1 VermVerkProspV

Emittent der Beteiligung ist die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG. Der Sitz des Emittenten ist in 25719 Barlt (Bundesstraße 26). Die Geschäftsanschrift lautet Bundesstraße 26, 25719 Barlt.

Der Emittent hat die Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft gemäß HGB. Sie unterliegt deutschem Recht und ist unter dem Aktenzeichen HRA 6298 PI im Handelsregister (Amtsgericht Pinneberg) eingetragen.

Die Gesellschaft wurde am 2. Februar 2011 gegründet. Sie wird Betreiberin der geplanten Windkraftanlage in Barlt sein.

Die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15), eingetragen beim Registergericht Pinneberg, HRB 7541 PI, ist als geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) Gründungsgesellschafterin.

Weitere Gründungsgesellschafter der KG sind

1. Herr Theodor Heesch, geboren am 20. Mai 1942, wohnhaft in 25719 Barlt (Süderhafenweg 2),
2. Herr Harm Kolster, geboren am 29. September 1965, wohnhaft in 25719 Barlt (Bundesstraße 26),
3. Herr Gerd Henning, geboren am 1. Juli 1956, wohnhaft in 25719 Barlt (Bundesstraße 56) und
4. Herr Kai Thomsen, geboren am 21. Mai 1970, wohnhaft in 25719 Barlt (Kamp 1).

§ 5 Nummer 2 VermVerkProspV

Der Emittent ist am 2. Februar 2011 auf unbestimmte Zeit gegründet worden.

§ 5 Nummer 3 VermVerkProspV

Der Emittent wird in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft in Sinne der §§ 164 ff HGB geführt. Die persönlich haftende Geschäftsführerin der Kommanditgesellschaft ist WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15). Gegenstand der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH ist der Großhandel mit Waren im Bereich der erneuerbaren Energien und die Übernahme von Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften.

Das gezeichnete Kapital der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH beträgt 25.000,00 Euro. Beteiligt sind zu 50 Prozent die WES energy GmbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15), zu 25 Prozent die WES IBS GmbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15) und zu 25 Prozent die WES IBS Betriebsführungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15).

Herr Sönke Klüver, geboren am 19. Januar 1972, und Herr Reiner von Ahlfen, geboren am 7. November 1969, sind jeweils mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten und mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen Geschäftsführer der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

In dem Gesellschaftsvertrag der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Emittent) sind im Gesellschaftsvertrag folgende von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen vorgenommen worden:

Gesellschafter, Einlagen (§ 3 Gesellschaftsvertrag)

§3 Absatz 1: Die Komplementärin, die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH, unterliegt nicht dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot gemäß §§ 165 i.V.m. 112, 113 HBG.

§3 Absatz 4: Die Komplementärin ist zur Annahme der Beitrittserklärungen namens aller Gesellschafter unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bevollmächtigt.

§3 Absatz 8: Eine Nachschussverpflichtung für die übrigen Gesellschafter kann mit Zustimmung von mehr als Dreiviertel aller betroffenen Gesellschafter durch Gesellschaftsbeschluss begründet werden.

§3 Absatz 9: Die Beteiligung als Kommanditist wird im Außenverhältnis erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung wird die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt. Bis zur Eintragung in das Handelsregister beschränkt sich die Haftung der Kommanditisten auf die jeweils zu zahlende Kommanditeinlage, eine weiterführende Haftung im Sinne des § 176 Absatz 1 HGB besteht nicht.

Geschäftsführung, Vertretung (§ 5 Gesellschaftsvertrag)

§ 5 Absatz 1: Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gegenstand der Gesellschafterversammlung (§ 8 Gesellschaftsvertrag)

§ 8 Absatz 2: Folgende Beschlüsse müssen mit mindestens Dreiviertel aller vorhandenen Stimmen gefasst werden:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Auflösung der Gesellschaft;
- c) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- d) Abweichende Bildung oder vorzeitige Verwendung der zweckgebundenen Rücklage nach § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages;
- e) Kapitalerhöhungen.

Beirat (§ 9 Gesellschaftsvertrag)

§ 9 Absatz 1: Sollten sich mehr als 10 Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, wird ein Beirat bestehend aus drei Personen, bei mehr als 100 Kommanditisten bestehend aus fünf Personen gebildet. Der Beirat wird von den Kommanditisten dieser Gesellschaft aus dem Kreis der Kommanditisten der Gesellschaft auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beiratsvorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern gewählt und muss einer der Beiratsmitglieder sein. Es soll auch ein stellvertretender Beiratsvorsitzender vom Beirat gewählt werden, der einer der Beiratsmitglieder ist.

§ 9 Absatz 2: Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditisten zwischen den Perioden der Gesellschafterversammlung. Die Kommanditisten wenden sich mit sämtlichen Belangen, die die Geschäftsführung betreffen, an den Beirat, der diese gebündelt an die Geschäftsführung heranträgt.

§ 9 Absatz 3: In Angelegenheiten, die dem Beirat übertragen wurden, stimmt dieser nach Köpfen ab. Für Entscheidungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Kommt im Beirat keine Mehrheit zustande, ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Gewinn- und Verlustverteilung (§ 11 Gesellschaftsvertrag)

§ 11 Absatz 1: Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Geschäftsführung und als Ersatz für Verwaltungskosten jährlich 1,5 Prozent des Nettoumsatzes der Kommanditgesellschaft (einschließlich Personal im Sinne des § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags), mindestens jedoch 12.000,00 Euro pro Jahr (Mindestvergütung). Die Vergütung und die Mindestvergütung steigen ab dem 1. Januar 2016 jährlich um 2,5 Prozent bezogen auf die Vergütung des Vorjahres. Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die Komplementärin jährlich eine Vergütung von 5,0 Prozent ihres Stammkapitals, höchstens 2.500,00 Euro.

§ 11 Absatz 4: Das Jahresergebnis wird auf die Kommanditisten entsprechend dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten nach dem Stand vom 31. Dezember eines Geschäftsjahres verteilt. Dies gilt auch insoweit, als die Verlustanteile den Betrag der Einlage überschreiten. Dabei werden Verluste auf Verlustvortragskonten und Gewinne auf Entnahmekonten gebucht, sofern die Gewinne nicht zunächst zum Ausgleich der auf den Verlustausgleichskonten erfassten Verluste benötigt werden.

Informationsrecht, Pflichten der Gesellschafter (§ 13 Gesellschaftsvertrag)

§ 13 Absatz 11: Die Kommanditisten und die Komplementärin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gemäß §§ 165 i.V.m. 112, 113 HBG.

Verfügung über Kommanditanteile (§ 14 Gesellschaftsvertrag)

§ 14 Absatz 1: Zur Übertragung von Kommanditanteilen oder Ansprüchen aus dem Gesellschafterverhältnis einschließlich eines Guthabens auf dem Kapitalkonto ist die Zustimmung von Dreiviertel der Gesellschafterversammlung erforderlich. Diese Beschränkung gilt auch für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie für die Begründung von Unterbeteiligungen. Eine Abtretung von Kommanditanteilen an Familienangehörige (Ehegatte bzw. Kinder) ist ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

§ 14 Absatz 3: Den übrigen Gesellschaftern steht im Falle der Veräußerung im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu.

Dauer, Kündigung (§ 15 Gesellschaftsvertrag)

§ 15 Absatz 4: Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht mit mehr als einem Dreiviertel der vorhandenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließt.

Erbfolge (§ 17 Gesellschaftsvertrag)

§ 17 Absatz 3: Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

§ 5 Nummer 4 VermVerkProspV

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erzeugung und zum Vertrieb elektrischer Energie sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender und dem Gesellschaftszweck fördernder Maßnahmen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen, die die Nutzung regenerativer Energien zum Ziel haben, im In- und Ausland zu beteiligen oder solche zu erwerben.

Soweit Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und nicht im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung tätig.

§ 5 Nummer 5 VermVerkProspV

Der Emittent der Vermögensanlage, die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG, ist am 7. Februar 2011 unter dem Aktenzeichen HRA 6298 PI im Handelsregister (Amtsgericht Pinneberg) eingetragen worden.

§ 5 Nummer 6 VermVerkProspV

Sämtliche Anteile an der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG sind natürlichen Personen zuzuordnen. Die persönlich haftende Gesellschafterin besitzt selbst keine Anteile. Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Emittent) ist kein Konzernunternehmen.

6.3 Angaben über das Kapital des Emittenten

§ 6 Satz 1 Nummer 1 VermVerkProspV

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben vier Gründungskommanditisten, nämlich

1. Herr Theodor Heesch, geboren am 20. Mai 1942, wohnhaft in 25719 Barlt (Süderhafenweg 2),
2. Herr Harm Kolster, geboren am 29. September 1965, wohnhaft in 25719 Barlt (Bundesstraße 26),
3. Herr Gerd Henning, geboren am 1. Juli 1956, wohnhaft in 25719 Barlt (Bundesstraße 56) und
4. Herr Kai Thomsen, geboren am 21. Mai 1970, wohnhaft in 25719 Barlt (Kamp 1),

jeweils eine Kommanditeinlage von 5.000,00 Euro gezeichnet. Das gezeichnete Kapital beträgt somit insgesamt 20.000,00 Euro, die vollständig eingezahlt sind.

Die Gesellschafter (Herr Theodor Heesch, Herr Harm Kolster, Herr Gerd Henning, Herr Kai Thomsen und die Firma WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH), die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gesellschafter der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG sind, haben folgende Sonderrechte:

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin) berechtigt und verpflichtet. Die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH bringt ihre Dienstleistung in die Gesellschaft ein. Sie leistet keine Einlage und ist an dem Vermögen sowie – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19 des Gesellschaftsvertrags (Liquidation) – am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie besitzt kein Stimmrecht.

Die Gründungsgesellschafter leisten ihre Einlagen in bar durch Banküberweisung und haben ihre Gründungseinlage mit Unterzeichnung des Kommanditvertrages innerhalb von drei Wochen in voller Höhe eingezahlt. Nach Einzahlung der 10 Prozent der Einlage aller Kommanditisten gemäß § 3 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags gezeichneten Stimmanteile erhalten die Gründungsgesellschafter 90 Prozent ihrer bei der Gründung vollständig eingezahlten Einlagen unverzinst zurückerstattet.

Außerdem bestimmen die Gründungskommanditisten in der zweiten Zeichnungsstufe sowie in unklaren Fällen gemäß § 3 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags über das Prozedere bzw. die Aufnahme von Kommanditisten.

Darüber hinaus stimmen sämtliche Rechte der Anteile der Gründungsgesellschafter mit denen der beizutretenden Gesellschafter überein. Es wird ausdrücklich auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 6.1 (Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte) verwiesen.

§ 6 Satz 1 Nummer 2 VermVerkProspV

Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Absatz 1 des Verkaufsprospektgesetzes sind nicht ausgegeben worden.

§ 6 Satz 2 VermVerkProspV

Der Emittent ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

6.4 Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten

§ 7 Absatz 1 VermVerkProspV

Gründungsgesellschafter des Emittenten sind die vier Gründungskommanditisten,

1. Herr Theodor Heesch, geboren am 20. Mai 1942, wohnhaft in 25719 Barlt (Süderhafenweg 2),
2. Herr Harm Kolster, geboren am 29. September 1965, wohnhaft in 25719 Barlt (Bundesstraße 26),
3. Herr Gerd Henning, geboren am 1. Juli 1956, wohnhaft in 25719 Barlt (Bundesstraße 56) und
4. Herr Kai Thomsen, geboren am 21. Mai 1970, wohnhaft in 25719 Barlt (Kamp 1).

Die Gründungskommanditisten haben jeweils eine Kommanditeinlage von 5.000,00 Euro gezeichnet. Das gezeichnete Kapital beträgt somit 20.000,00 Euro, die vollständig eingezahlt sind.

Weitere Gründungsgesellschafterin des Emittenten ist die Komplementärin,

5. WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15).

Gegenstand der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH ist der Großhandel mit Waren im Bereich der erneuerbaren Energien und die Übernahme von Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften.

Herr Sönke Klüver, geboren am 19. Januar 1972, und Herr Reiner von Ahlften, geboren am 7. November 1969, sind jeweils mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten und mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen Geschäftsführer der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Geschäftsführung und als Ersatz für Verwaltungskosten jährlich 1,5 Prozent des Nettoumsatzes der Kommanditgesellschaft (einschließlich Personal im Sinne des § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags), mindestens jedoch 12.000,00 Euro pro Jahr (Mindestvergütung). Die Vergütung und die Mindestvergütung steigen ab dem 1. Januar 2016 jährlich um 2,5 Prozent bezogen auf die Vergütung des Vorjahres. Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die Komplementärin jährlich eine Vergütung in Höhe von 5,0 Prozent ihres Stammkapitals, höchstens 2.500,00 Euro. Die Vergütung ist monatlich in Abschlägen zu zahlen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung pro rata temporis berechnet und gezahlt. Eine weitergehende Beteiligung der Komplementärin am Ergebnis der Gesellschafter besteht vorbehaltlich des § 19 des Gesellschaftsvertrages nicht. Die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin gilt im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und versteht sich gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Gründungsgesellschafter haben insgesamt Einlagen in Höhe von 20.000,00 Euro gezeichnet. Die Einlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Es handelt sich um Kommanditanteile. Die Komplementärin erbringt keine Einlage.

§ 7 Absatz 2 VermVerkProspV

Es bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Es bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Es besteht folgende mittelbare Beteiligung der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen:

Gründungsgesellschafter und persönlich haftende Geschäftsführerin des Emittenten ist die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15). Gegenstand der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH ist der Großhandel mit Waren im Bereich der erneuerbaren Energien und die Übernahme von Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften.

Das gezeichnete Kapital der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH beträgt 25.000,00 Euro. Beteiligt sind zu 50 Prozent die WES energy GmbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15), zu 25 Prozent die WES IBS GmbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15) und zu 25 Prozent die WES IBS Betriebsführungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15).

Herr Sönke Klüver, geboren am 19. Januar 1972, und Herr Reiner von Ahlfen, geboren am 7. November 1969, sind jeweils mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten und mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen Geschäftsführer der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

Der Emittent hat die WES energy GmbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15) mit der Projektierung der geplanten Windkraftanlage betraut.

Die WES energy GmbH ist am 24. Oktober 2005 unter dem Aktenzeichen HRB 1943 ME im Handelsregister (Amtsgericht Pinneberg) eingetragen worden. Das gezeichnete Kapital der WES energy GmbH beträgt 25.000,00 Euro.

Gegenstand der WES energy GmbH ist die Realisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien sowie der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von eben solcher Energie sowie deren Betriebsführung und der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschaftern an Kommanditgesellschaften. Ferner beschäftigt sich die Firma mit der Neu- und Weiterentwicklung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und damit zusammenhängende Beratungsleistungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen und die Geschäftsführung an solchen Unternehmen auszuüben sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Zweck und die Unternehmung der Gesellschaft zu fördern. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Geschäftsführer der WES energy GmbH sind Klaus-Ludolf Ibs, geboren am 3. Februar 1966, und Holger Suchomel, geboren am 30. Mai 1962. Die Geschäftsführer sind jeweils befugt die Gesellschaft allein zu vertreten und Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen.

6.5 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

§ 8 VermVerkProspV

Tätigkeitsbereich der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erzeugung und zum Vertrieb elektrischer Energie sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender und dem Gesellschaftszweck fördernder Maßnahmen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen, die die Nutzung regenerativer Energien zum Ziel haben, im In- und Ausland zu beteiligen oder solche zu erwerben. Soweit Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und nicht im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung tätig.

Der wichtigste Tätigkeitsbereich des Emittenten ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage in Barlt zur Erzeugung und zum Vertrieb elektrischer Energie.

Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG ist Betreibergesellschaft. Es sind derzeit keine Investitionen in Beteiligungen geplant.

Es ist anzuführen, dass ein Nutzungsvertrag über das Grundstück, auf dem die Windkraftanlage errichtet werden sollen, abgeschlossen ist. Die Laufzeit dieses Nutzungsvertrags ist auf 20 volle Kalenderjahre festgelegt. Diese kann zweimal um je fünf Jahre verlängert werden.

Der Emittent ist abhängig von der Erfüllung des Nutzungsvertrags mit dem Eigentümer des Grundstücks.

Es wird ausdrücklich auf die Gliederungspunkte 3.2.13 (Behördliche Genehmigungen) und Gliederungspunkt 3.2.15 (Stromabnahme, Netzverträglichkeit und das Erneuerbare-Energien-Gesetz) verwiesen.

Darüber hinaus ist der Emittent nicht abhängig von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können, existieren nicht. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden keine wichtigen laufenden Investitionen getätigt. Die Tätigkeit des Emittenten wurde durch keine außergewöhnlichen Ereignisse beeinflusst. Es gibt keine laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlage der bereits geleisteten Einlagen der Gründungskommanditisten.

6.6 Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

§ 9 Absatz 1 VermVerkProspV

Die Nettoeinnahmen aus diesem öffentlichen Beteiligungsangebot werden ausschließlich zur Planung, Finanzierung, Gründungskosten der KG und Errichtung der geplanten Windkraftanlage in Barlt und der ab Baubeginn fälligen Pacht verwendet. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Die geschäftsführende Gesellschafterin wird die WES energy GmbH mit der Projektierung des Anlageobjekts betrauen. Die Zusage des Eigentümers des Grundstücks für den Standort des Anlageobjekts liegt vorbehaltlich der Inbetriebnahme des Anlageobjekts über eine langfristige Nutzung vor. Die dinglich Sicherung der Nutzungsvereinbarung erfolgt nach Maßgabe der finanzierenden Bank vor Baubeginn. Das Zielabwei-

chungsverfahren wurde durch die Gemeinde Barlt am 5. Mai 2010 einstimmig beschlossen. Mit der Gemeinde Barlt wurde am 18. Juni 2010 ein Gestattungsvertrag geschlossen. Mit dem Bau der Windkraftanlage wurde noch nicht begonnen. Für die Errichtung der Windkraftanlage liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen noch nicht vor. Sobald alle behördlichen Genehmigungen vorliegen, wird mit der Errichtung der Windkraftanlage und der damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen (Zuwegung, Kabeltrasse etc.) begonnen. Das Anlageobjekt soll voraussichtlich im vierten Quartal 2011 ans Stromnetz angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot reichen alleine für die Realisierung der Anlageziele nicht aus. Sie entsprechen etwa 25 Prozent der benötigten Finanzierungsmittel. Zur Realisierung der Anlageziele ist somit Fremdkapital in Höhe von etwa 75 Prozent der Mittel erforderlich.

Das Anlageobjekt (Windkraftanlage sowie die damit in Verbindung stehenden Kosten) dient der Stromerzeugung mittels Windkraft. Ziel ist, mit den sich hieraus ergebenden Betriebseinnahmen ein möglichst hoher Gewinn zu erwirtschaften und Ausschüttungen an die Gesellschafter leisten zu können.

Für die Durchführung des geplanten Projekts ist die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von rund 3.840.000,00 Euro erforderlich. Die Darlehen werden innerhalb von höchstens 15 Jahren zurück gezahlt.

§ 9 Absatz 2 Nummer 1 VermVerkProspV

Eine genaue Beschreibung des Anlageobjekts ist unter dem Gliederungspunkt 4 (Anlageobjekt) zu finden.

§ 9 Absatz 2 Nummer 2 VermVerkProspV

Die Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG wird Eigentümer des Anlageobjektes sein. Es handelt sich um eine Betriebsvorrichtung. An dem zum Betrieb der Anlagen gepachteten Grund und Boden wird ihr ein dingliches Nutzungsrecht bestellt werden.

Weder dem Prospektverantwortlichen, dem Anbieter, noch den Gründungsgesellschaftern oder den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten stehen oder stand das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

§ 9 Absatz 2 Nummer 3 VermVerkProspV

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

Es wird ausdrücklich auf den Gliederungspunkt 3.2.11 (Darlehen und Darlehenszinsen) verwiesen.

§ 9 Absatz 2 Nummer 4 VermVerkProspV

Die Laufzeit der Genehmigung für die geplante Windkraftanlage im Testflächengebiet ist auf 15 Jahre beschränkt. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass nachträglich eine Genehmigung für eine längere Nutzung erteilt wird, jedoch basieren aus Vorsichtsgründen alle Prognoseberechnungen auf eine Laufzeit von 15 Jahren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörden innerhalb der geplanten Laufzeit nachträgliche Auflagen für den Betrieb der Windkraftanlage erteilen, die zu einer Einschränkung oder zu einer

Untersagung des Betriebes der Windkraftanlage führen würde. So kann zum Zwecke der Schallreduktion der Betrieb für Nachtzeiten reduziert oder untersagt werden, was eine Minderung des Ertrags der Anlage zu Folge hätte. Auch könnten nachträgliche behördliche Auflagen zu nicht kalkulierten Kosten führen. Das würde sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft und damit auch negativ auf das des Anlegers auswirken.

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Betreiben der Windkraftanlage als Testanlage liegen noch nicht vor. Es besteht lediglich eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit, dass diese Genehmigungen erteilt werden. Darüber hinaus gibt es keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

§ 9 Absatz 2 Nummer 5 VermVerkProspV

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung der Windkraftanlage noch nicht vorliegen. Es handelt sich um die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und um die Baugenehmigung nach dem Baugesetzbuch. Es besteht lediglich eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit hinsichtlich der Erteilung dieser Genehmigungen. Es wird vorsorglich auf den Gliederungspunkt 3.2.13 (Behördliche Genehmigungen) verwiesen.

Darüber hinaus sind zur Erreichung der Anlageziele keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

§ 9 Absatz 2 Nummer 6 VermVerkProspV

Es ist anzuführen, dass ein Nutzungsvertrag über das Grundstück, auf dem die Windkraftanlage errichtet werden sollen, abgeschlossen ist.

Darüber hinaus hat der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

§ 9 Absatz 2 Nummer 7 VermVerkProspV

Es liegen zwei Gutachten über die Berechnung des Windpotentials und des Energieertrages für den geplanten Standort der Windkraftanlage auf den Testflächen in Barlt vor. Die Gutachten wurde von der Firmen anemos (Bunsenstraße 8, 21365 Adendorf) und GL Garrad Hassan (Brooktorkai 18, 20457 Hamburg) erstellt. Ziel der Gutachten ist insbesondere die Prognose des durchschnittlichen Jahresenergieertrags einer Windkraftanlage vom geplanten Typ (3.4M104 Repower) am Standort Barlt.

Gutachter	Datum	P 75-Jahresenergieertrag
Anemos	25.05.2010	9.759.357 kWh
GL Garrad Hassan	18.01.2011	9.624.989 kWh

Um dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht gerecht zu werden, sind von den prognostizierten Jahresenergieerträgen (P 75-Wert) der genannten Windgutachten Abschläge vorgenommen (für Sturmabschaltung, Eisansatz, technische Verfügbarkeit, Trafo- und Kabelverluste). Der P 75-Wert sagt aus, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 Prozent dieser Wert überschritten wird.

Es wird demnach ein durchschnittlicher Netto-Jahresenergieertrag von 9.341.693 Kilowattstunden prognostiziert. Aufgrund einer benachbarten Altanlage ist mit einer Schallreduktion bei Nachtbetrieb zu rechnen. Es wird erwartet, dass diese Altanlage innerhalb der nächsten 3 Jahre an einem anderen Standort repowert

wird. Deshalb wird für die ersten 3 Jahre nach der Inbetriebnahme gem. den Windgutachten mit einem Jahresenergieertrag von 9.041.859 Kilowattstunden gerechnet und entsprechend in der Prognoseberechnung berücksichtigt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Windgutachten zwar auf anerkannten Methoden zur Berechnung der Strömungsverhältnisse in der atmosphärischen Grenzschicht basieren, jedoch aus methodischen und generell klimatologischen Gründen mit Unsicherheiten behaftet sind. Ursachen für diese Unsicherheiten liegen in der Winddatenbasis (Repräsentativität der Daten), in der Modellierung des Windfelds und des Parkwirkungsgrades (Abbildungsgenauigkeit der Modelle) und in den Eingangsdaten zur Windkraftanlage selbst (Leistungsdaten der Windkraftanlage beruhen auf durchschnittlichen Umgebungsverhältnissen).

§ 9 Absatz 2 Nummer 8 VermVerkProspV

Die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH übernimmt als Prospektverantwortliche für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind Herr Sönke Klüver, geboren am 19. Januar 1972, sowie Herr Reiner von Ahlften, geboren am 7. November 1969, jeweils mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten und mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen zum Geschäftsführer der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH bestellt.

§ 9 Absatz 2 Nummer 9 VermVerkProspV

Die Aufgliederung der vermittelten Gesamtkosten des Anlageobjektes nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und sonstigen Kosten sowie Gegenüberstellung der geplanten Finanzierung nach Eigen- und Fremdmitteln ist im Einzelnen dem Gliederungspunkt 7.1 dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Fremdmittel wurden weder als Zwischenfinanzierungs- noch als Endfinanzierungsmittel verbindlich zugesagt.

6.7 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten

§§ 10 und 11 VermVerkProspV

Die Angaben zu bereits geprüften Jahresabschlüssen sind entbehrlich, da die KG im Jahre 2011 gegründet wurde. Erstmals wird ein Jahresabschluss für das Jahr 2011 am 31. Dezember 2011 aufzustellen sein.

6.8 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 VermVerkProspV

Persönlich haftende Geschäftsführerin des Emittenten ist die WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15). Herr Sönke Klüver, geboren am 19. Januar 1972, und Herr Reiner von Ahlften, geboren am 7. November 1969, sind jeweils mit

der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten und mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen Geschäftsführer der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die geschäftsführende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft alleine. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert kein Beirat oder Aufsichtsgremium. Es ist gemäß des Gesellschaftsvertrages der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG die Wahl von Beiräten vorgesehen.

Sollten sich mehr als 10 Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, wird ein Beirat bestehend aus drei Personen, bei mehr als 100 Kommanditisten bestehend aus fünf Personen gebildet. Der Beirat wird von den Kommanditisten dieser Gesellschaft aus dem Kreis der Kommanditisten der Gesellschaft auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beiratsvorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern gewählt und muss einer der Beiratsmitglieder sein. Es soll auch ein stellvertretender Beiratsvorsitzender vom Beirat gewählt werden, der einer der Beiratsmitglieder ist.

Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditisten zwischen den Perioden der Gesellschafterversammlung. Die Kommanditisten wenden sich mit sämtlichen Belangen, die die Geschäftsführung betreffen, an den Beirat, der diese gebündelt an die Geschäftsführung heranträgt.

In Angelegenheiten, die dem Beirat übertragen wurden, stimmt dieser nach Köpfen ab. Für Entscheidungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Kommt im Beirat keine Mehrheit zustande, ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut.

§ 12 Absatz 1 Nummer 2 VermVerkProspV

Es gibt bisher kein abgeschlossenes Geschäftsjahr. Bis zum Zeitpunkt Prospektaufstellung wurden den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten insgesamt keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

§ 12 Absatz 2 Nummern 1 und 3 VermVerkProspV

Die Geschäftsführung des Emittenten obliegt der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15) und wird durch Herrn Sönke Klüver, geboren am 19. Januar 1972, und Herrn Reiner von Ahlften, geboren am 7. November 1969, als gleichberechtigte und alleinvertretungsbefugten Gesellschafter ausgeübt.

Der Emittent hat die WES energy GmbH mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15) mit der Projektierung der geplanten Windkraftanlage betraut. Herrn Sönke Klüver ist kaufmännischer Leiter der Sparte „Projektierung Windenergie“ der WES energy GmbH.

Die Gesellschafterversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten einen anderen Geschäftsführer bestimmen.

§ 12 Absatz 2 Nummer 2 VermVerkProspV

Es sind keine Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV

Es gibt keinen Treuhänder.

Ein Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Absatz 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes liegt nicht vor.

§ 12 Absatz 4 VermVerkProspV

Außer der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Emittent) und der WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Prospektverantwortliche) hat keine andere Person die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst.

6.9 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

§ 13 VermVerkProspV

Angaben über die Geschäftsentwicklung voriger Jahre sind entbehrlich, da die KG im Jahre 2011 gegründet wurde.

Angaben über die Geschäftsaussichten des laufenden Jahres sind umfassend in der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsberechnung im Gliederungspunkt 7 (Prognose) festgehalten.

6.10 Gewährleistete Vermögensanlagen

§ 14 VermVerkProspV

Vorliegend handelt es sich nicht um ein Angebot von Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat.

6.11 Verringerte Prospektanforderungen

Der Emittent wurde am 7. Februar 2011 gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss erstellt. Daher besteht eine verringerte Prospektanforderung.

Angaben nach § 15 VermVerkProspV entnehmen Sie bitte dem folgenden Gliederungspunkt 7 (Prognose).

7 Prognose

Die Kommanditeinlagen aus dem Angebot reichen alleine für die Realisierung der Anlageziele nicht aus. Sie entsprechen etwa 25 Prozent der benötigten Finanzierungsmittel. Zur Realisierung der Anlageziele ist somit Fremdkapital in Höhe von etwa 75 Prozent der Mittel erforderlich.

Das Anlageobjekt zielt auf die Stromerzeugung mittels Windkraft ab. Mit den sich hieraus ergebenden Betriebseinnahmen soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Für die Realisierung des geplanten Projekts ist die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von rund 3.840.000,00 Euro erforderlich. Die Darlehen werden innerhalb von 15 Jahren zurück gezahlt.

7.1 Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan

Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG

Investitionen	€	Finanzierung	€
Windkraftanlage (inkl. Fundamente, Wege, elektrischer Infrastruktur etc)	5.190.000,00	Eigenmittel (Kommanditanteile der Gründungs- gesellschaften)	20.000,00
		Eigenmittel (einzuwerbende Kommanditanteile)	1.330.000,00
		Fremdmittel	3.840.000,00
Summe	5.190.000,00	Summe	5.190.000,00

Die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten des Anlageobjekts (Windkraftanlagen, inkl. Planungskosten, Fundamente, Wegeausbau, elektrischer Infrastruktur etc.) werden auf etwa 5.190.000,00 Euro prognostiziert. Fremdmittel wurden nicht verbindlich zugesagt; sie betragen voraussichtlich 3.840.000,00 Euro. Die prognostizierten Darlehen sind dem Kreditaufnahmeplan unter dem nachfolgenden Gliederungspunkt 7.2.2 zu entnehmen.

7.2 Prognostizierter Finanzierungs- und Kreditaufnahmeplan

7.2.1 Grundlagen der prognostizierten Finanzierung

Es ist geplant, ein Darlehen der KfW-Bank („KfW-Darlehen“) mit einer Laufzeit von 12 Jahren und 10 jähriger Zinsbindung in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren ist angedacht, ein zusätzliches Darlehen von der Hausbank („Bankdarlehen“) aufzunehmen.

Verbindliche Zusagen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das KfW-Darlehen die ersten zwei Betriebsjahre tilgungsfrei bleiben sollen. Tilgungen des betragsmäßig geringeren Bankdarlehens werden wahrscheinlich im zweiten Betriebsjahr erfolgen.

Die getroffenen Annahmen bezüglich der konkreten Konditionen der beiden Darlehen, die der Fremdfinanzierung des Anlageobjektes dienen, sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Darlehen – insbesondere zur Zwischenfinanzierung – wird nicht ausgeschlossen.

Annahmen zum KfW-Darlehen

Darlehensaufnahmedaten		
Darlehensaufnahme	am 30.06.2011	3.456.000,00
Auszahlungskurs/Disagio	100,000 %	0,00
Darlehensauszahlung		3.456.000,00
Nominal-/Effektivzinsdaten		
Zinsbindung	bis 30.06.2023	
Dauer in Jahren / Monaten / Tagen		12/00/00
Restschuld		0,00
Anfänglicher Effektivzinssatz p.a.		4,1635 %
Nominalzinssatz p.a.	ab 30.06.2011	4,100 %
Zinszahlung	ab 30.09.2011	Vierteljährlich
Tilgungsdaten		
Anfangstilgung		10,417 %
Tilgung	ab 30.06.2013	180.000,00
	Zahlungsturnus	Halbjährlich
Tilgungsaussetzung	ab 30.06.2011	bis 30.06.2013
Tilgungsberücksichtigung		mit jeder Rate
Zusammenfassung		
Gesamtlaufzeit	bis 30.06.2023	
Dauer in Jahren / Monaten / Tagen		12/00/00
Anzahl der Ratenzahlungen		20
Effektivzinssatz p.a.		4,1635 %
Summe Zinszahlungen		999.252,00
Summe Tilgungszahlungen		3.456.000,00
Summe Finanzielle Belastung		4.455.252,00
Durchsch. monatl. finanzielle Belastung		30.939,25

Annahmen zum Bankdarlehen

Darlehensaufnahmedaten		
Darlehensaufnahme	am 30.06.2011	384.000,00
Auszahlungskurs/Disagio	100,000 %	0,00
Darlehensauszahlung		384.000,00
Nominal-/Effektivzinsdaten		
Zinsbindung	bis 30.06.2013	
Dauer in Jahren / Monaten / Tagen		02/00/00
Restschuld		0,00
Anfänglicher Effektivzinssatz p.a.		3,5567 %
Nominalzinssatz p.a.	ab 30.06.2011	3,500 %
Zinszahlung	ab 31.07.2011	Monatlich
Tilgungsdaten		
Anfangstilgung		48,343 %
Annuität	ab 31.07.2011	16.589,85
	Zahlungsturnus	Monatlich
Tilgungsberücksichtigung		mit jeder Rate
Zusammenfassung		
Gesamtlaufzeit	bis 30.06.2013	
Dauer in Jahren / Monaten / Tagen		02/00/00
Anzahl der Ratenzahlungen		24
Effektivzinssatz p.a.		3,5567 %
Summe Zinszahlungen		14.156,28
Summe Tilgungszahlungen		384.000,00
Summe Finanzielle Belastung		398.156,28
Durchsch. monatl. finanzielle Belastung		16.589,85

7.2.2 Prognostizierter Verbindlichkeiten- / Forderungsspiegel

Prognostizierte Entwicklung der Verbindlichkeiten für das Wirtschaftsjahr 2011

	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit davon >5 Jahre
	€	€	€	€
Anf.stand Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Erhöhung Verbindlichkeiten	3.840.000,00	204.665,35	3.635.334,65	2.376.000,00
+ Verrechnete Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Umbuchungen	0,00	80.803,94	0,00	0,00
./. Tilgungen/Ausbuchungen	93.498,54	93.498,54	80.803,94	180.000,00
= Endstand Verbindlichkeiten	3.746.501,46	191.970,75	3.554.530,71	2.196.000,00
Zinsaufwendungen	76.888,56	0,00	76.888,56	70.848,00

Prognostizierte Entwicklung der Verbindlichkeiten für das Wirtschaftsjahr 2012

	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit davon >5 Jahre
	€	€	€	€
Anf.stand Verbindlichkeiten	3.746.501,46	191.970,75	3.554.530,71	2.196.000,00
+ Erhöhung Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Verrechnete Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Umbuchungen	0,00	278.530,71	0,00	0,00
./. Tilgungen/Ausbuchungen	191.970,75	191.970,75	278.530,71	360.000,00
= Endstand Verbindlichkeiten	3.554.530,71	278.530,71	3.276.000,00	1.836.000,00
Zinsaufwendungen	148.803,45	2.715,09	146.088,36	141.696,00

Prognostizierte Entwicklung der Verbindlichkeiten für das Wirtschaftsjahr 2013

	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit davon >5 Jahre
	€	€	€	€
Anf.stand Verbindlichkeiten	3.554.530,71	278.530,71	3.276.000,00	1.836.000,00
+ Erhöhung Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Verrechnete Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Umbuchungen	0,00	360.000,00	0,00	0,00
./. Tilgungen/Ausbuchungen	278.530,71	278.530,71	360.000,00	360.000,00
= Endstand Verbindlichkeiten	3.276.000,00	360.000,00	2.916.000,00	1.476.000,00
Zinsaufwendungen	142.704,27	1.008,27	141.696,00	141.696,00

Prognostizierte Entwicklung der Verbindlichkeiten für das Wirtschaftsjahr 2014

	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit davon >5 Jahre
	€	€	€	€
Anf.stand Verbindlichkeiten	3.276.000,00	360.000,00	2.916.000,00	1.476.000,00
+ Erhöhung Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Verrechnete Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Umbuchungen	0,00	360.000,00	0,00	0,00
./. Tilgungen/Ausbuchungen	360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00
= Endstand Verbindlichkeiten	2.916.000,00	360.000,00	2.556.000,00	1.116.000,00
Zinsaufwendungen	130.626,00	0,00	130.626,00	130.626,00

Prognostizierte Entwicklung der Verbindlichkeiten für das Wirtschaftsjahr 2015

	Gesamtbetrag €	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr €	Restlaufzeit > 1 Jahr €	Restlaufzeit davon >5 Jahre €
Anf.stand Verbindlichkeiten	2.916.000,00	360.000,00	2.556.000,00	1.116.000,00
+ Erhöhung Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Verrechnete Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Umbuchungen	0,00	360.000,00	0,00	0,00
./. Tilgungen/Ausbuchungen	360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00
= Endstand Verbindlichkeiten	2.556.000,00	360.000,00	2.196.000,00	756.000,00
Zinsaufwendungen	115.866,00	0,00	115.866,00	115.866,00

7.3 Eröffnungsbilanz und prognostizierte Ergebnisübersichten für 2011 bis 2015

7.3.1 Eröffnungsbilanz

Der Emittent wurde am 2. Februar 2011 gegründet. Laut Gesellschaftsvertrag sind die Gründungskommanditisten zur Zahlung von insgesamt 20.000,00 Euro verpflichtet, die jedoch zum Gründungszeitpunkt noch nicht eingezahlt sind.

Eröffnungsbilanz der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG zum 2. Februar 2011

Aktiva		Passiva	
Eröffnungsbilanz 02.02.2011			
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		I. Kommanditkapital	20.000,00 €
- Eingeforderte, noch ausstehende	20.000,00 €	Eingefordertes Kommanditkapital	20.000,00 €
Kommanditeinlagen			
	<u>20.000,00 €</u>		<u>20.000,00 €</u>

7.3.2 Zwischenübersicht

Im Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft (2. Februar 2011) bis zur Prospekterstellung (21. März 2011) sind die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten voll eingezahlt worden. Weitere Geschäftsvorfälle sind nicht erfolgt.

Zwischenbilanz der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG zum 21. März 2011

Aktiva		Passiva	
Zwischenbilanz 21.03.2011			
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
IV. Kassenbest., Bundesbankguth., Guth. Bei Kreditinstituten und Schecks		I. Kommanditkapital	20.000,00 €
	20.000,00 €		
	<u>20.000,00 €</u>		<u>20.000,00 €</u>

7.3.3 Prognostizierte Ergebnisübersichten für 2011 bis 2015

Kurzübersicht der Plan-Bilanz, Plan-GuV und Plan-Cashflow-Rechnung für 2011 bis 2015 der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Prognose vom 21. März 2011)

	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Plan-Bilanz					
Anlagevermögen	5.103.500	4.757.500	4.411.500	4.065.500	3.719.500
Umlaufvermögen	0	271.026	386.280	458.569	565.858
Eigenkapital	1.338.707	1.425.098	1.510.366	1.598.266	1.714.777
Rückstellungen	0	26.488	1.412	0	4.048
Verbindlichkeiten	3.764.793	3.576.940	3.286.002	2.925.803	2.566.533
Bilanzsumme	5.103.500	5.028.526	4.797.780	4.524.069	4.285.358
Plan-Gewinn- und Verlustrechnung					
Umsatzerlöse	214.900	859.600	859.600	866.727	888.105
./. Abschreibungen	86.500	346.000	346.000	346.000	346.000
./. sonstige betriebliche Aufwendungen	62.804	151.918	157.728	174.357	177.836
= Betriebsergebnis	65.596	361.682	355.872	346.370	364.269
+ ./.. Finanzergebnis	./..76.889	./..148.803	./..142.704	./..130.626	./..115.866
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	./..11.293	212.879	213.168	215.744	248.403
= Ergebnis vor Steuern	./..11.293	212.879	213.168	215.744	248.403
./. Steuern Einkommen und Ertrag	0	26.488	27.900	27.844	31.892
= Ergebnis der GuV	./..11.293	186.391	185.268	187.900	216.511
Plan-Cashflow-Rechnung					
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	-13.474	271.026	386.280	458.513
+ ./.. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	80.025	576.470	493.785	532.233	567.345
+ ./.. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.190.000	0	0	0	0
+ ./.. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	5.096.501	-291.970	-378.531	-460.000	-460.000
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-13.474	271.026	386.280	458.513	565.858
+ Kasse, Bankguthaben, Schecks	0	271.026	386.280	458.513	565.858
./. Kontokorrentverbindl.	13.474	0	0	0	0

Plan-Bilanz für 2011 bis 2015 der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Prognose vom 21. März 2011)

	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
A. Anlagevermögen	5.103.500	4.757.500	4.411.500	4.065.500	3.719.500
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
II. Sachanlagen	5.103.500	4.757.500	4.411.500	4.065.500	3.719.500
technische Anlagen/Maschinen	5.103.500	4.757.500	4.411.500	4.065.500	3.719.500
III. Finanzanlagen	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen	0	271.026	386.280	458.569	565.858
I. Vorräte	0	0	0	0	0
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
III. Wertpapiere	0	0	0	0	0
IV. Kassenbestand, Bundesbankguth., Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0	271.026	386.280	458.513	565.858
C. Aktive					
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	5.103.500	5.028.526	4.797.780	4.524.069	4.285.358
A. Eigenkapital	1.338.707	1.425.098	1.510.366	1.598.266	1.714.777
I. Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter	0	0	0	0	0
II. Kapitalanteile Kommanditisten	1.338.707	1.425.098	1.510.366	1.598.266	1.714.777
III. Rücklagen	0	0	0	0	0
IV. Bilanzergebnis	0	0	0	0	0
B. Rückstellungen	0	26.488	1.412	0	4.048
Steuerrückstellungen	0	26.488	1.412	0	4.048
C. Verbindlichkeiten	3.764.793	3.576.940	3.286.002	2.925.803	2.566.533
gegenüber Kreditinstituten	3.759.975	3.554.531	3.276.000	2.916.000	2.556.000
sonstige Verbindlichkeiten	4.818	22.409	10.002	9.803	10.533
davon aus Steuern	4.818	22.409	10.002	9.803	10.533
D. Passive					
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	5.103.500	5.028.526	4.797.780	4.524.069	4.285.358

Wesentliche Annahmen bezüglich der prognostizierten Plan-Bilanz

Das Anlagevermögen besteht vereinfacht aus der Windkraftanlage (inkl. Planungskosten, Fundamente etc.). Als Wert für das Anlagevermögen werden die Investitionskosten (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) abzüglich der Abschreibungen angesetzt.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind die Darlehen (KfW-Darlehen, Bankdarlehen) einzuordnen. Das Eigenkapital stellt die Residualgröße zwischen Aktiva und Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar. Es ermittelt sich aus den Einlagen der Kommanditisten abzüglich der Ausschüttungen an die Kommanditisten. Der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag wird ebenfalls dem Eigenkapital (Ergebnisrechnung auf Gesellschafterkonten) zugerechnet.

Plan-Anlagenspiegel für 2011 bis 2015 der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. (Prognose vom 21. März 2011)

Plan-Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr (WJ) 2011

	histor. AHK Beginn WJ €	Zugänge im WJ €	Abgänge im WJ €	Umbuchung im WJ €	kumulierte Abschrei- bung Ende WJ €	Abschrei- bungen im WJ €	Zuschrei- bungen im WJ €	Buchwert Ende WJ €
Technische Anlagen, Maschinen	0	5.190.000	0	0	86.500	86.500	0	5.103.500
Summe Sachanlagen	0	5.190.000	0	0	86.500	86.500	0	5.103.500
Summe Anlagevermögen	0	5.190.000	0	0	86.500	86.500	0	5.103.500

Plan-Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr (WJ) 2012

	histor. AHK Beginn WJ €	Zugänge im WJ €	Abgänge im WJ €	Umbuchung im WJ €	kumulierte Abschrei- bung Ende WJ €	Abschrei- bungen im WJ €	Zuschrei- bungen im WJ €	Buchwert Ende WJ €
Technische Anlagen, Maschinen	5.190.000	0	0	0	432.500	346.000	0	4.757.500
Summe Sachanlagen	5.190.000	0	0	0	432.500	346.000	0	4.757.500
Summe Anlagevermögen	5.190.000	0	0	0	432.500	346.000	0	4.757.500

Plan-Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr (WJ) 2013

	histor. AHK Beginn WJ €	Zugänge im WJ €	Abgänge im WJ €	Umbuchung im WJ €	kumulierte Abschrei- bung Ende WJ €	Abschrei- bungen im WJ €	Zuschrei- bungen im WJ €	Buchwert Ende WJ €
Technische Anlagen, Maschinen	5.190.000	0	0	0	778.500	346.000	0	4.411.500
Summe Sachanlagen	5.190.000	0	0	0	778.500	346.000	0	4.411.500
Summe Anlagevermögen	5.190.000	0	0	0	778.500	346.000	0	4.411.500

Plan-Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr (WJ) 2014

	histor. AHK Beginn WJ €	Zugänge im WJ €	Abgänge im WJ €	Umbuchung im WJ €	kumulierte Abschrei- bung Ende WJ €	Abschrei- bungen im WJ €	Zuschrei- bungen im WJ €	Buchwert Ende WJ €
Technische Anlagen, Maschinen	5.190.000	0	0	0	1.124.500	346.000	0	4.065.500
Summe Sachanlagen	5.190.000	0	0	0	1.124.500	346.000	0	4.065.500
Summe Anlagevermögen	5.190.000	0	0	0	1.124.500	346.000	0	4.065.500

Plan-Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr (WJ) 2015

	histor. AHK Beginn WJ €	Zugänge im WJ €	Abgänge im WJ €	Umbuchung im WJ €	kumulierte Abschrei- bung Ende WJ €	Abschrei- bungen im WJ €	Zuschrei- bungen im WJ €	Buchwert Ende WJ €
Technische Anlagen, Maschinen	5.190.000	0	0	0	1.470.500	346.000	0	3.719.500
Summe Sachanlagen	5.190.000	0	0	0	1.470.500	346.000	0	3.719.500
Summe Anlagevermögen	5.190.000	0	0	0	1.470.500	346.000	0	3.719.500

Plan-GuV für 2011 bis 2015 der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Prognose vom 21. März 2011)

	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Umsatzerlöse	214.900	859.600	859.600	866.727	888.105
+ ./ Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen	0	0	0	0	0
= Gesamtleistung	214.900	859.600	859.600	866.727	888.105
+ sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0
= Summe betriebliche Erträge	214.900	859.600	859.600	866.727	888.105
./ Materialaufwand	0	0	0	0	0
= Rohergebnis	214.900	859.600	859.600	866.727	888.105
./ Personalaufwand	0	0	0	0	0
./ Abschreibungen	86.500	346.000	346.000	346.000	346.000
Abschreibungen auf Sachanlagen u. immaterielles Anlagevermögen	86.500	346.000	346.000	346.000	346.000
./ sonstige betriebliche Aufwendungen	62.804	151.918	157.728	174.357	177.836
= Betriebsergebnis	65.596	361.682	355.872	346.370	364.269
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
./ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	76.889	148.803	142.704	130.626	115.866
= Finanzergebnis	./76.889	./148.803	./142.704	./130.626	./115.866
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	./11.293	212.879	213.168	215.744	248.403
+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
./ außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
= Ergebnis vor Steuern	./11.293	212.879	213.168	215.744	248.403
./ Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	26.488	27.900	27.844	31.892
./ sonstige Steuern	0	0	0	0	0
= Ergebnis der GuV	./11.293	186.391	185.268	187.900	216.511
= Bilanzergebnis vor Verteilung	./11.293	186.391	185.268	187.900	216.511
./ Ergebnisverrechnung auf Gesellschafterkonten	./11.293	186.391	185.268	187.900	216.511
= Nicht verteiltes Bilanzergebnis	0	0	0	0	0

Wesentliche Annahmen bezüglich der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse ergeben sich aus den Einspeisevergütungen für den produzierten Strom der Windkraftanlage. Die Windkraftanlage wird auf 15 Jahre linear abgeschrieben. Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für Pacht, Nutzungsentschädigung, technische Betriebsführung, kaufmännische Geschäftsführung, vertraglich vereinbarte Vollwartung, Reparatur, Instandhaltung, Versicherungen, Strombezug, Beiträge, Porto, Telefon, Rechts- sowie Steuerberatung, Buchführung, Geldverkehr und Rückstellungen für den Rückbau sowie Reparaturen zusammengefasst.

Plan-Cashflow-Rechnung für 2011 bis 2015 der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Prognose vom 21. März 2011)

	2011	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	€	€
Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	255.736	1.022.924	1.022.924	1.031.407	1.056.842
./. Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	1.060.832	180.786	187.700	207.485	211.624
+ Sonstige Einzahlungen, nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen	983.691	0	0	0	0
./. Sonstige Auszahlungen, nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen	98.570	265.668	341.439	291.689	277.873
+ ./.. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0	0	0
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	80.025	576.470	493.785	532.233	567.345
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0	0	0	0
./. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	5.190.000	0	0	0	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0	0	0	0
./. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0	0	0	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0
./. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0
+ Einzahlungen auf Grund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfr. Finanzdisposition	0	0	0	0	0
./. Auszahlungen auf Grund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfr. Finanzdisposition	0	0	0	0	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	./..5.190.000	0	0	0	0

	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Übertrag	./5.190.000	0	0	0	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.350.000	0	0	0	0
./. Auszahlungen an Unternehmens- eigner und Minderheits- gesellschafter	0	100.000	100.000	100.000	100.000
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	3.746.501	0	0	0	0
./. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0	191.970	278.531	360.000	360.000
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	5.096.501	./291.970	./378.531	./460.000	./460.000
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	./13.474	284.500	115.254	72.233	107.345
+ ./. Wechselkurs-, konsolidierungs- kreis- und bewertungsbedingte Änderungen Finanzmittelfonds	0	0	0	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	./13.474	271.026	386.280	458.513
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	./13.474	271.026	386.280	458.513	565.858

Wesentliche Annahmen bezüglich der prognostizierten Plan-Cashflow-Rechnung

Die Umsatzerlöse ergeben sich aus den erhaltenen Einspeisevergütungen. Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Liquiditätsplanung auf Umsatzsteuerzahlungen bzw. Erstattungen der Umsatzsteuer (Vorsteuer) des Finanzamts verzichtet. Eine Berücksichtigung der Umsatzsteuerzahlungen bzw. Vorsteuererstattungen würde die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Positionen erheblich beeinflussen.

Geplante Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnisse für 2011 bis 2015 der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG (Prognose vom 21. März 2011)

		2011	2012	2013	2014	2015
Investitionen	€	5.190.000	0	0	0	0
Produktion von Strom	kWh	2.260.465	9.041.859	9.041.859	9.116.817	9.341.693
Umsatz (aus Stromproduktion)	€	214.900	859.600	859.600	866.727	888.105
Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung	€	./11.293	186.391	185.268	187.900	216.511

Wesentliche Annahmen bezüglich geplanten Investition, Produktion, Umsätze und Ergebnisse

Die Investitionen bestehen in der Errichtung der Windkraftanlage sowie dem Bau der Zuwegung und sonstiger Infrastruktureinrichtungen und erfolgt in 2011. Es wird davon ausgegangen, dass die Windkraftanlage ab dem vierten Quartal 2011 in Betrieb genommen wird. Somit kann in 2011 höchstens ein Viertel der sonst jährlich erzielbaren Strommengen und Umsatzerlöse erwirtschaftet werden.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Erlöse	214.900	859.600	859.600	866.727	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	666.079
Ertrag	9.041.859 kWh		9.341.693 kWh		Vergütung 0,0951 €/kWh											
Betriebs- einnahmen	214.900	859.600	859.600	866.727	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	888.105	666.079
Abschreibung	86.500	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	259.500
Darlehens- zinsen	76.889	148.803	142.704	130.626	115.866	101.106	86.346	71.586	56.826	42.066	27.306	12.546	738	0	0	0
Gründung (Notar etc.)	25.000															
Vollwartung	6.250	25.000	30.000	45.225	46.130	52.358	69.323	70.710	72.124	73.567	79.432	94.201	102.180	122.509	124.959	95.118
Pacht	10.831	43.322	43.322	43.681	44.759	44.759	44.759	44.759	44.759	44.759	46.997	53.711	53.711	53.711	47.230	20.841
Versicherung	1.500	6.030	6.151	6.274	6.399	6.527	6.658	6.791	6.927	7.065	7.206	7.351	7.498	7.647	7.800	5.938
Geschäfts- führung	3.249	12.997	12.997	13.104	13.428	13.512	13.849	14.196	14.551	14.914	15.287	15.669	16.061	16.463	16.417	11.521
tech. Be- triebsführung	3.249	12.997	12.997	13.104	13.428	13.512	13.849	14.196	14.551	14.914	15.287	15.669	16.061	16.463	16.417	11.521
Sonstiges	6.725	27.573	28.262	28.968	29.693	30.435	31.196	31.976	32.775	33.594	34.434	35.295	36.178	37.082	38.009	29.219
Rückst. Rück- bau, Insthalt.	6.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	21.000	12.000	9.000
Betriebs- ausgaben	226.192	646.721	646.432	650.983	639.702	632.208	635.981	624.213	612.512	600.880	595.950	604.443	602.427	620.875	608.833	442.657
Jahres- ergebnis	-11.292	212.879	213.168	215.743	248.404	255.897	252.125	263.893	275.593	287.226	292.156	283.663	285.679	267.231	279.272	223.422
Gewerbe- steuer	0	26.488	27.900	27.844	31.892	30.776	30.274	31.839	33.395	34.942	35.598	34.469	34.737	32.283	33.885	26.457
Jahresergeb. nach GewSt	-11.292	186.391	185.268	187.899	216.512	225.121	221.851	232.053	242.198	252.283	256.557	249.194	250.942	234.948	245.388	196.965
+ Abschrei- bung	86.500	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	259.500
./. Tilgung	93.499	191.971	278.531	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	36.000	0	0	0
Liquiditäts- überschuss	-18.291	340.420	252.738	173.899	202.512	211.121	207.851	218.053	228.198	238.283	242.557	235.194	560.942	580.948	591.388	456.465
kumulierte Liquidität	-18.291	322.129	574.867	748.767	951.278	1.162.399	1.370.250	1.588.303	1.816.501	2.054.785	2.297.342	2.532.536	3.093.478	3.674.426	4.265.813	4.722.278

7.3.5 Prognostizierter Rentabilität in Abhängigkeit der Einspeiseleistung

Prognostizierte Gesamtkapitalrentabilität bei unterschiedlichen Einspeiseleistungen vor Steuern

Gesamtkapitalrentabilität %	Einspeiseleistung kWh
5,4	8.000.000
6,6	8.500.000
7,6	9.000.000
8,1	9.341.693
8,7	9.500.000
9,7	10.000.000
10,6	10.500.000

Die Gesamtkapitalrentabilität wurde mithilfe der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gliederungspunkt 7.3.3) anhand der internen Zinsfuß-Methode ermittelt. Hervorgehoben in der obigen Tabelle sind der Einspeiseleistungswert, der sich aus den Windgutachten ergeben hat, und der dazugehörige Wert der Gesamtkapitalrentabilität. Dieser Einspeiseleistungswert liegt auch der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gliederungspunkt 7.3.3) zugrunde.

Anhang

Abschrift der Beitrittsangebotserklärung zur Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG

Beitrittsangebot

Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail : _____ Geburtsdatum: _____

Wohnsitzfinanzamt: _____

Steuernummer: _____ Id-Nummer: _____

Kontonummer: _____ Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____ Bankleitzahl: _____

Auf Grundlage des vorgelegten Prospekts biete ich meinen Beitritt als Kommanditist zur Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG mit einer

Gesellschaftseinlage von _____ €,

in Worten _____ Euro, an.

Die Einlage muss mindestens 5.000,00 € betragen und durch 1.000,00 € teilbar sein.

Die Einlage muss in bar (per Überweisung) geleistet werden. 10 % der Einlage sind mit Zeichnung des Kommanditvertrages binnen zwei Wochen fällig. Die Restbeträge sind nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – nach Planungs- und Baufortschritt – zur Einzahlung fällig. Die Einzahlung der Einlage soll unter Angabe des vollständigen Namens auf folgende Kontoverbindung geleistet werden:

Name der Bank: Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG
Kontonummer: 510 6303
Bankleitzahl: 218 900 22
Kontoinhaber: Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG

Ich habe den Gesellschaftsvertrag der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG gelesen und erkenne ihn hiermit an.

Mir ist bekannt, dass ich erst mit Annahme des Beitrittsangebots durch die geschäftsführende Gesellschafterin (WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH) und Eingang meiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft (Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG) Gesellschafter im Sinne dieses Gesellschaftsertrags bin. Die Annahme des Beitrittsangebots wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin schriftlich bestätigt werden.

Der Beitrittserklärung ist eine **Kopie** meines gültigen **Personalausweises** beigelegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haben Sie das Recht, Ihre Beitrittserklärung zur Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG ohne die Angabe von Gründen in Textform, das heißt per Brief innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Erklärung. Beachten Sie bitte, dass Ihrerseits keine wirksame Beitrittserklärung abgegeben werden kann, bevor Sie auf Ihr Widerrufsrecht hingewiesen worden sind. Falls Sie noch nicht über die Einzelheiten der Beitrittserklärung in Textform informiert worden sind, beginnt die Widerrufsfrist erst mit Erhalt der notwendigen Informationen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufsschreibens.

Der Widerruf ist an folgende Anschrift zu richten:

Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG
Bundesstraße 26
25693 Barlt

Widerrufsfolgen:

Wurde das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie die empfangene Sache nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, sind Sie ggf. verpflichtet, Wertersatz zu leisten. Ein Wertersatz ist auch dann von Ihnen zu leisten, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass die Bürgerwindpark Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit beginnt.

Anhang zur Beitrittserklärung:

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich meine Beitrittserklärung Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Widerrufsbelehrung ohne Angabe von Gründen gegenüber der Gesellschaft in Textform widerrufen kann.

Die Widerrufsbelehrung lag mir vor Unterzeichnung meiner Beitrittserklärung vor. Den Inhalt der Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Insbesondere wurde ich darauf hingewiesen, dass ich der Gesellschaft, soweit diese auf meinen ausdrücklichen Wunsch vor Verstreichen der Widerrufsfrist mit der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit beginnt, im Falle des Widerrufs unter Umständen zum Wertersatz verpflichtet bin.

Weiterhin wurde ich unterrichtet, dass die rechtzeitige Absendung dieser Widerrufserklärung zur Fristwahrung ausreicht.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Abschrift der Registervollmacht

Registervollmacht

Ich, der/die Unterzeichnende

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

trete der Kommanditgesellschaft

Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg, Handelsregisternummer HRB 7541 Pl,
mit Sitz in 25719 Barlt (Bundesstraße 26)

mit einer Kommanditeinlage (ohne Agio) von _____ €,

in Worten _____ Euro, bei.

Ich erteile hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin, zurzeit der

WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg, Handelsregisternummer HRB 7541 Pl,
mit Sitz in 25693 Sankt Michaelisdonn (Österstraße 15),

Vollmacht,

- meinen Beitritt zur vorgenannten Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden – insbesondere auch soweit meine eigene Beteiligung betroffen ist – und

- für mich die gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich dieser Kommanditgesellschaft vorzunehmen – auch soweit es Veränderungen meiner eigenen Kommanditbeteiligung betrifft.

Diese Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod. Die Erteilung von Untervollmacht ist zulässig. Die Kosten dieser Vollmacht trage ich.

Ort, Datum

Unterschrift mit notarieller Beglaubigung

Abschrift des Gesellschaftsvertrags der Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Der Name der Gesellschaft lautet

Bürgerwind Barlt West GmbH & Co. KG.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

Bundesstraße 26 in 25719 Barlt.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erzeugung und zum Vertrieb elektrischer Energie sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender und dem Gesellschaftszweck fördernder Maßnahmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen, die die Nutzung regenerativer Energien zum Ziel haben, im In- und Ausland zu beteiligen oder solche zu erwerben.
- (4) Soweit Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und nicht im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung tätig.

§ 3

Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die **WES Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH** (Österstraße 15, 25693 St. Michaelisdonn). Die Komplementärin bringt ihre Dienstleistung in die Gesellschaft ein. Sie leistet keine Einlage und ist an dem Vermögen sowie – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19 – am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie unterliegt nicht dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot.

Gründungskommanditisten sind:

1. Theodor Heesch, Süderhafenweg 2; 25719 Barlt; geb. am 20.05.1942,
2. Harm Kolster, Bundesstraße 26; 25719 Barlt; geb. am 29.09.1965,
3. Gerd Henning Thießen, Bundesstraße 53; 25719 Barlt; geb. am 01.07.1956 und
4. Kai Thomsen, Kamp 1; 25719 Barlt; geb. am 21.05.1970

mit je einer Kommanditeinlage von 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro), insgesamt 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro).

- (2) Weitere Kommanditisten können abgestuft aufgenommen werden. In der ersten Stufe können nur natürliche und volljährige Personen mit Hauptwohnsitz am 01.01.2011 in Barlt und die Eigentümer der Grundstücke im Windeignungsgebiet Barlt West werden. Sollte aus diesem Kreis nicht die angestrebte Eigenkapitalhöhe erreicht werden, können natürliche und volljährige Personen mit Hauptwohnsitz am 01.01.2011 in Trennewurth, im Amt Mitteldithmarschen und Projektbeteiligte als weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Kommanditeinlage weiterer Kommanditisten muss jeweils mindestens 5.000,00 € betragen, darf 50.000,00 € nicht übersteigen und muss innerhalb dieser Grenzen einem Vielfachen von 1.000,00 € entsprechen. Das gleiche gilt entsprechend für eine Aufstockung der Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter. Die Verteilung der Kommanditanteile in der ersten Stufe erfolgt in der Weise, dass beginnend von der Mindestzeichnungssumme von 5.000,00 € an in erhöhenden Schritten von 1.000,00 € jede Zeichnung berücksichtigt wird bis entweder die individuelle Zeichnungshöhe oder die angestrebte Eigenkapitalhöhe insgesamt erreicht wurde. In der zweiten Zeichnungsstufe, genau wie in unklaren Fällen, bestimmen die Gründungskommanditisten über das Prozedere bzw. die Aufnahme von Kommanditisten. Dies gilt auch für den Fall, dass bereits weitere Kommanditisten aufgenommen wurden.
- (3) Es ist geplant, nach erfolgreich durchlaufener Prospektierung im Rahmen der Aufnahme neuer Gesellschafter ein Haftungskapital von 1.350.000,00 € bzw. 1.350 Stimmanteilen auszuweisen (gemäß § 7 Absatz 1), dies entspricht ca. 25 % Eigenkapitalquote für die geplante Erstinvestition.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Annahme der Beitrittserklärungen namens aller Gesellschafter unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt.
- (5) Der Betrag der Kommanditeinlage bestimmt in gleicher Weise die Haftsumme wie die Pflichteinlage. Nach ihm bemisst sich die Beteiligung des Gesellschafters, und zwar schon vor vollständiger Einlageleistung.
- (6) Die Gesellschafter leisten ihre Einlagen in bar. Die Gründungsgesellschafter zahlen ihre Gründungseinlage mit Unterzeichnung des Kommanditvertrages innerhalb von drei Wochen in voller Höhe. Von den weiteren aufgenommenen Kommanditisten werden 10,0 % der Einlage mit Zeichnung des Kommanditvertrages binnen zwei Wochen fällig. Nach Einzahlung der 10,0 % der Einlage aller gemäß § 3 Absatz 2 gezeichneten Stimmanteile können die Gründungsgesellschafter 90,0 % ihrer bei der Gründung vollständig eingezahlten Einlagen unverzinst zurückerstattet bekommen. Die Höhe ihrer Kommanditeinlage bleibt davon unberührt. Die Restbeträge sind nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – nach Planungs- und Baufortschritt – zur Einzahlung fällig. Wenn ein Kommanditist mit der Einzahlung in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen die übernommene Einlage nicht leistet, kann die persönlich haftende Gesellschafterin nach ihrem Ermessen ihn ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft ausschließen. Hierzu wird sie ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt. Darüber hinaus ist in diesem Fall der ausgeschlossene Gesellschafter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus der nicht rechtzeitigen Zahlung herrührt; mindestens aber zur Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.H.v. 5 % der von ihm gezeichneten Einlage. Dem Gesellschafter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Fall einer Ausschließung eines Gesellschafters werden bereits geleisteten Einzahlungen, nach Abzug der vorstehenden pauschalen Aufwandsentschädigung sowie des der Gesellschaft nachweislich entstandenen oder noch entstehenden Schadens dem Gesellschafter zurückerstattet. Weitergehende

Ansprüche stehen dem säumigen Gesellschafter nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Gesellschafter nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil.

- (7) In jeden Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, für verspätet eingehende Zahlungen marktübliche Zinsen, mindestens jedoch 1,0 % pro Monat zu berechnen. Eine Rückzahlung der geleisteten Anzahlungen auf Gesellschaftereinlagen erfolgt erst, sobald ein neuer Gesellschafter mit einer Gesellschaftseinlage in gleicher Höhe eingetreten ist oder ein Gesellschafter seine Kommanditeinlage erhöht hat und diese Einlage bezahlt hat, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ausschluss des Betroffenen aus der Gesellschaft.
- (8) Eine Nachschussverpflichtung für die übrigen Gesellschafter kann nur mit Zustimmung von mehr als 3/4 aller Stimmen der betroffenen Gesellschafter durch Gesellschaftsbeschluss begründet werden.
- (9) Die Beteiligung als Kommanditist wird im Außenverhältnis erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung wird die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages richtet. Bis zur Eintragung in das Handelsregister beschränkt sich die Haftung der Kommanditisten auf die jeweils zu zahlende Kommanditeinlage, eine weiterführende Haftung im Sinne des § 176 Absatz 1 HGB besteht nicht.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonten;
 - b) Verlustvortragskonten bzw. Ergebnisvortragskonten;
 - c) Rücklagenkonten;
 - d) Verrechnungs- und Entnahmekonten.
- (2) Auf den Kapitalkonten, die unverzinsliche Festkonten sind, werden lediglich die in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlagen (einschließlich Kapitalerhöhungen) der Gesellschafter gebucht. Diese sind maßgebend für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, die Ergebnisverteilung sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragskonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die in das Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Hafteinlage) übersteigen. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf Verlustvortragskonten in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen.
- (4) In das Rücklagenkonto können Teile des Jahresergebnisses eingestellt werden. Näheres beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Auf den Verrechnungskonten werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu buchen sind. Die Verrechnungskonten sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin ist berechtigt, Geschäftsführer oder Prokuristen einzustellen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit den Absatz 1 ändern.
- (3) Über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehende Geschäfte dürfen nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für
 - a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon,
 - b) Investitionen über je 25,0 % des Kommanditkapitals je Einzelfall und insgesamt im Jahr,
 - c) Aufnahme von Krediten über insgesamt 25,0 % des Kommanditkapitals je Einzelfall und insgesamt im Jahr,
 - d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften sowie Gewährung von Darlehen,
 - e) die Wahl eines Abschlussprüfers,
 - f) die Verlegung des Gesellschaftssitzes.
- (4) Die Einschränkungen des Absatzes 3 Buchstaben a) - c) gelten nicht, soweit die Maßnahme in einem von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschafts-, Finanz- oder Investitionsplan vorgesehen ist. Die Einschränkung gilt auch nicht, wenn der Beirat die Maßnahme empfiehlt.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft oder in unmittelbarer Umgebung davon statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Kommanditisten, die zusammen mindestens 25,0 % des Kommanditkapitals innehaben, verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels einfacher Post unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Anschriften sind in einer Kommanditistenliste bei der Gesellschaft zu führen. Änderungen sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Eine Einladung an die letzte der Gesellschaft gemeldete Anschrift stellt eine ordnungsgemäße Einladung dar.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung führt die Geschäftsführung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Kommanditkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kommanditkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder seinen Ehepartner oder einen nahen Verwandten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und hat mit Beginn der Versamm-

lung vorzuliegen. Beschränkungen oder Bedingungen der Vollmacht sind unzulässig. Die Wahrnehmung von mehr als zwei Vertretungen ist unzulässig.

- (7) Mit Zustimmung von 3/4 der Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden.
- (8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Kommanditisten erhalten Abschriften.

§ 7

Stimmrecht und schriftliche Beschlussfassung

- (1) Je 1.000,00 € gezeichneter und eingezahlter Kommanditeinlage wird eine Stimme gewährt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können zu außerordentlichen Anlässen oder mit Zustimmung des Beirates auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. In diesem Fall ist die Aufforderung für die Abstimmung von der Geschäftsführung den Gesellschaftern zu übersenden, wobei der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, genau zu formulieren ist. Die Gesellschafter oder ihre Vertretungsberechtigten haben binnen vier Wochen nach Absendung der schriftlichen Aufforderung Stellung zu nehmen. Nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.

§ 8

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

- (1) Gegenstände der Beschlussfassung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind insbesondere:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b) Erörterung des Jahresabschlusses;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Ergebnisverwendung;
 - e) ggf. Wahl eines Abschlussprüfers;
 - f) Entlastung der Geschäftsführung;
 - g) Ausschluss eines Gesellschafters.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Folgende Beschlüsse müssen mit mindestens 3/4 aller vorhandenen Stimmen gefasst werden:
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Auflösung der Gesellschaft;
 - h) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - i) Abweichende Bildung oder vorzeitige Verwendung der zweckgebundenen Rücklage nach § 12 Absatz 2;
 - j) Kapitalerhöhungen.

- (3) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen können nur durch Klage innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden

§ 9

Beirat

- (1) Sollten sich mehr als 10 Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, wird ein Beirat bestehend aus drei Personen, bei mehr als 100 Kommanditisten bestehend aus fünf Personen gebildet. Der Beirat wird von den Kommanditisten dieser Gesellschaft aus dem Kreis der Kommanditisten der Gesellschaft auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beiratsvorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern gewählt und muss einer der Beiratsmitglieder sein. Es soll auch ein stellvertretender Beiratsvorsitzender vom Beirat gewählt werden, der einer der Beiratsmitglieder ist.
- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditisten zwischen den Perioden der Gesellschafterversammlung. Die Kommanditisten wenden sich mit sämtlichen Belangen, die die Geschäftsführung betreffen, an den Beirat, der diese gebündelt an die Geschäftsführung heranträgt.
- (3) In Angelegenheiten, die dem Beirat übertragen wurden, stimmt dieser nach Köpfen ab. Für Entscheidungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Kommt im Beirat keine Mehrheit zustande, ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, ggf. gem. Absatz 4 zu prüfen und binnen 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von der Komplementärin zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinns. Sie ist berechtigt, den Gewinn teilweise oder vollständig in offene Rücklagen oder Rücklagen für eigene Anteile einzustellen oder auf neue Rechnung vorzutragen.
- (4) Der Jahresabschluss hat den steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, so ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

§ 11

Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Geschäftsführung und als Ersatz für Verwaltungskosten jährlich 1,5 % des Nettoumsatzes der Kommanditgesellschaft (einschließlich Personal im Sinnes des

§ 5 Absatz 1), mindestens jedoch 12.000,00 € pro Jahr (Mindestvergütung). Die Vergütung und die Mindestvergütung steigen ab dem 01.01.2016 jährlich um 2,5 % bezogen auf die Vergütung des Vorjahres. Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die Komplementärin jährlich eine Vergütung i.H.v. 5,0 % ihres Stammkapitals, höchstens 2.500,00 €. Die Bilanz- und Jahresabschlusserstellung, die Buchhaltung und die technische Betriebsführung werden von der Komplementärin zu Lasten der Kommanditgesellschaft jeweils qualifizierten Dienstleistungsunternehmen übertragen.

- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 ist monatlich in Abschlägen zu zahlen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung pro rata temporis berechnet und gezahlt. Eine weitergehende Beteiligung der Komplementärin am Ergebnis der Gesellschafter besteht vorbehaltlich des § 19 nicht.
- (3) Die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Absatz 1 gilt im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (4) Das Jahresergebnis wird auf die Kommanditisten entsprechend dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten nach dem Stand vom 31. Dezember eines Geschäftsjahres verteilt. Dies gilt auch insoweit, als die Verlustanteile den Betrag der Einlage überschreiten. Dabei werden Verluste auf Verlustvortragskonten und Gewinne auf Entnahmekonten gebucht, sofern die Gewinne nicht zunächst zum Ausgleich der auf den Verlustausgleichskonten erfassten Verluste benötigt werden.

§ 12

Rücklagen, Entnahmen

- (1) Der Gewinn des Geschäftsjahres kann im Folgejahr entnommen werden soweit er nicht zur Verlustabdeckung heranzuziehen war oder einer offenen Rücklage zugeführt wurde. Alle darüber hinaus gehenden Entnahmen bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit Dreiviertelmehrheit.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Entfernung der Windkraftanlage und der Anschlussleitungen werden ab Inbetriebnahme der Windkraftanlage für die Laufzeit von 12 Jahren je 12.000,00 € den Rücklagen zugeführt.

§ 13

Informationsrecht, Pflichten der Gesellschafter

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen. Das Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden.
- (2) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen.
- (3) Die Kommanditisten und die Komplementärin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 14

Verfügung über Kommanditanteile

- (1) Zur Übertragung von Kommanditanteilen oder Ansprüchen aus dem Gesellschafterverhältnis einschließlich eines Guthabens auf dem Kapitalkonto (Übertragung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, etc.) ist die Zustimmung von 3/4 der Gesellschafterversammlung erforderlich. Diese Beschränkung gilt auch für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie für die Begründung von Unterbeteiligungen. Eine Abtretung von Kommanditanteilen an Mitgesellschafter oder Familienangehörige (Ehegatte, Kinder, Eltern oder Geschwister) ist ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Mit der Übertragung des Kommanditanteils gehen auch die Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten des Übertragenden aus den übrigen für ihn geführten Konten auf den Erwerber über.
- (3) Bei ganz- oder teilweiser Übertragung des Kommanditanteils an mehrere Personen, die gemäß § 14 Absatz 1 keiner Zustimmung der Gesellschaft bedarf, haben die neuen Kommanditisten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte in öffentlich beglaubigter Form zu bestellen. Wird der gemeinsame Vertreter nicht innerhalb von sechs Monaten bestellt, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- (4) Den übrigen Gesellschaftern steht im Falle der Veräußerung im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu.

§ 15

Dauer, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister, ihre Dauer ist unbestimmt.
- (2) Die Windkraftanlage wird mit einem Abschreibungssatz von 6,25 % linear abgeschrieben. Sie ist 16 Jahre nach Fertigstellung der Investition abgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt ist die Investitionssumme freigesetzt. Ein Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres erst nach Ablauf dieser 16 Jahre kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich, wenn die Windkraftanlagen nicht mehr funktionsfähig sind.
- (3) Vor Ablauf der 16-jährigen Investitionsperiode ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig (analog § 723 BGB). Die Investitionsperiode und der Abschreibungszeitraum können 15 Jahre betragen, wenn dies behördliche Genehmigungen vorschreiben.
- (4) Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht mit mehr als 3/4 der vorhandenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließt.

§ 16

Ausschließung von Gesellschaftern

- (1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er seine Gesellschafterbeteiligung gekündigt hat und die Gesellschaft nicht in Liquidation tritt (§ 15 Absatz 4),

- b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
 - d) der Kommanditist gemäß Absatz 2 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Kommanditist kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er gegen wesentliche Gesellschaftspflichten verstößt, wie z.B. gegen die Regelungen in § 14.
- (3) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter mit mindestens Dreiviertelmehrheit. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Wirksam wird die Ausschließung mit der Wirksamkeit des Beschlusses.
- (4) Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 17

Erbfolge

- (1) Beim Tode eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben fortgesetzt.
- (2) Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte in öffentlich beglaubigter Form zu bestellen. Wird der gemeinsame Vertreter nicht innerhalb von sechs Monaten bestellt, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- (3) Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 18

Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters wird stets auf der Grundlage des mit dem Ausscheidungsstichtag zusammenfallenden oder dem vorangehenden Jahresabschluss ermittelt. Bei Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres findet eine anteilige Ergebniszurechnung nicht statt.
- (2) Das Abfindungsguthaben ergibt sich aus sinngemäßer Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen. Dabei gilt, dass sämtliche etwa enthaltenen Leistungsvergütungen an Gesellschafter von den Jahresergebnissen abzusetzen sind. Kapitalkonten gelten als Fremdkapital.
- (3) Die Wertermittlung ist vom steuerlichen Berater der Gesellschaft vorzunehmen. Im Streitfall erfolgt diese durch einen von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Schiedsgutachter. Seine Kosten trägt der Ausscheidende.

- (4) Neben dem Guthaben gemäß Absatz 2 oder 3 stehen dem ausscheidenden Gesellschafter die Beträge auf dem Kapitalkonto und einem Darlehenskonto zu. An schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil. Nachträgliche Änderungen der zugrunde gelegten Bilanz, insbesondere aufgrund steuerlicher Betriebsprüfung, beeinflussen das Auseinandersetzungsguthaben nicht.
- (5) Das nach Absatz 2 oder 3 ermittelte Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausscheidenden längstens in zehn gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Beträge auf dem Kapitalkonto sind innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden fällig. Das gleiche gilt mangels besonderer Abrede für ein Darlehenskonto.
- (6) Ausstehende Beträge sind mit 3,0 % p.a. zu verzinsen, soweit nicht für Darlehen eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der Ausscheidende nicht verlangen. Die verbleibenden Gesellschafter haben den Ausscheidenden jedoch von allen gemeinschaftlichen Schulden freizuhalten.

§ 19 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft tritt unter dann gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder die Gesellschaft zum gleichen Termin von allen Kommanditisten gekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
- (3) Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird wie folgt verteilt:
 - a) Vorab erhält die persönlich haftende Gesellschafterin einen Betrag in Höhe von 5,0 % des verbleibenden Liquidationserlöses.
 - b) Von dem danach verbleibenden Erlös erhalten die Kommanditisten einen Anteil nach dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten.

§ 20 Schlichtung

- (1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag darf der Rechtsweg erst beschritten werden, wenn der steuerliche Berater der Gesellschaft einen Schlichtungsversuch vergeblich gemacht hat.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Die Kosten der Gründung der Kommanditgesellschaft trägt diese Gesellschaft.

Barlt, 02.02.2011

gez. Sönke Klüver gez. Reiner von Ahlfen

(Komplementärin)

gez. Theodor Heesch

(Kommanditist 1)

gez. Harm Kolster

(Kommanditist 2)

gez. Gerd Henning Thießen

(Kommanditist 3)

gez. Kai Thomsen

(Kommanditist 4)